

IV. Abtheilung

Genealogie und Geschichte der Kleist
von 1289 bis 1477

von L. Quandt

1. Die Aufgabe, welche in dieser Abtheilung gelöst werden soll, ist: Genealogie und Geschichte der Kleist unter gleichzeitiger Angabe des Grundbesitzes von 1289 bis 1477, also für die Zeit, welche oben¹ als die zweite Periode der Familiengeschichte bezeichnet ward. Aus dem, was Kratz in der vorigen Abtheilung über den Ursprung des Kleistschen Geschlechts gründlichst und ausführlichst gegeben hat, muß ich mehreres recapituliren, weil ich es als Argument brauche, einiges, weil ich eine abweichende Auffassung zu begründen habe.

An die Spitze ist zu stellen der Inhalt der Urk. 75: Pribislaw von Wenden .[aus dem Mecklenburgischen Fürstenhause], Herr des Landes Daber und des Landes Belgarth in Cassubia verleiht 1289 der Abtei Bukow 200 Hufen in seinem Lande Belgarth Cassubie, welche neben den Scheiden der 100 Hufen liegen, die Ritter Johann Kule neben dem Dorfe Persantike der Abtei gegeben hat; [das geschah 1268, sie lagen reichlich gemessen von dieses Dorfes Grenzen aufwärts gegen Polen hin, und fügte Herzog Barnim vom seinigen den See Ceresseke (Streizig) hinzu; dann gab um 1280 Herr Kasemer auch das Dorf Persanzig mit seinen 120 Hufen und der Pfarre²], Zeugen sind seine ministeriales Nicolaus hakenbeke, Johannes frater suus, Cristoforus cnuh, *prissebur*, *clest fratres*, Gerardus monachus, Johannes cnetechowe, Reinholt bolte, Hinricus hekethusen. Etwa 1287 erscheint *Priscebur* an der Spitze der Rathmannen von *Arnhausen* [Urk. 74], somit als Burgvogt dort.

2. Diesem im Lande Belgard gesessenen und zum Schlosse Belgard Pflchtigen [ministerialis] *Clest* von 1289 gehörte zweifellos und anerkannt das Petschaft, welches 1834 gefunden ist, nach Form des Schildes, Stich und Schrift um 1300 gefertigt ist, das Kleistsche Wappen hat und die Umschrift: S(igillum) Klest de Densin. Klest wird der Name des Geschlechts noch durch das 16. Jahrh. gefunden, mit langem e gesprochen (weil Cleest Urk. 85. 88—90. 96. 102. 106); er lautet Kliest Sec. 14. 15 mehr auswärts, doch auch in Pommern und bei Dubberowern in eigenhändiger Unterschrift noch im Anfange des 17. Jahrh., in Original-Urkunde zuerst um 1480 Kleist. Von Densin bei Belgard, wo Klest den Sitz (nicht notwendig das ganze Dorf) hatte, war ein Antheil Besizung der Familie bis 1596 und galt noch 1663 als ihr Lehn: vom angrenzenden Roggow gehörte ihr etwas bis 1487 und vom angrenzenden Bassin bis heute. Am Wege von diesen drei Orten nach Muttrin, das um 1320 Sitz eines Stammes derselben ward, nemlich an einem Waldwege zwischen Ristow und Wutzow, ist jener Siegelring Klests gefunden. Und wenn es richtig ist, was ich anderwärts ausgeführt habe, mit Zustimmung von Klempin und Kratz, dass die Zeugen namentlich bei Landvergaben und Grenzbestimmungen in jener Zeit irgendwie, auch

¹ S. 89

² Dreger, Cod. p. 536

als Nachbarn, interessirt waren, so besaß Clest schon 1289 den nachmaligen weiten Besitz neben dem Raddatz-See, da dieser das an Bukow vergabte, welches von Persanzig aufwärts gegen Polen hin d. h. südwärts lag, — Pomerellen ward ja erst später polnisch, — und den Streizig See zur Seite hatte, westwärts begrenzte. Demnach ist Klest sichrer Stammvater des Geschlechts nach Namen, Wappen, Sitz und Besitz.

3. In *Klest de Densin* kann der erste Name nur Taufname sein, wie er als solcher noch einmal 1407 bei einem Raddatzer des Geschlechts vorkommt [Urk. 100]; ihn fassen als „ein zu Denzin wohnender des Geschlechts Kleist“, also wie „v. Kleist-Denzin“ heißt ganz moderne Bezeichnung ins 13. Jahrh. übertragen. Dann ist der Name auch in der Urk. von 1289 Taufname, Prissebur, Clest fratres bezeichnet beide als Brüder, vielleicht auch noch den Cristofer Knuth als Halbbruder. Man hat dagegen die Interpunction urgirt, d. h. man hat ihre modernen Regeln ins Mittelalter antecipirt, wo sie nicht gelten; es giebt Urkunden, die fast gar kein Interpunctuationszeichen, andere, die deren weit mehr als wir anwenden, und doch nur, wo Trennung für nöthig gehalten wird; hier mußte eins zwischen den Namen stehen, damit sie als zwei Personen bezeichnend erschienen, hinter Clest war solches unnöthig. Denn die von jener Ansicht angenommene Deutung „Prissebur [und] die Gebrüder Clest“ ist unzulässig, das könnte allenfalls durch fratres Clest, würde wohl analogisch durch fratres dicti Clest ausgedrückt sein. Ist der Name Clest Taufname, dann ist er, auf die Nachkommen übergegangen wie so viele andre, eigentlich genitivisch zu denken für Klesten, Klestes, wie die Nachkommen des Bork Borken, lateinisch Borconis. Polnisch Borkowicz (Borkensohn), ein Mitzlaff noch 1389 filius Meslaf (Urk. 92) bezeichnet werden.

4. *Die Familie ist slavischer Herkunft*, das beweisen ihre Taufnamen. Im Mittelalter zeigen die pommerschen Adelsfamilien von sicher deutscher Herkunft vorzugsweise deutsche, weniger allgemein christliche (von Heiligen hergenommene), selten und erst später slavische Vornamen. Bei den Familien von sicher slavischer Abstammung werden bei den Männern bald die Heiligennamen häufiger als die slavischen Vornamen, diese aber bleiben vor den deutschen vorherrschend bis nach 1500. So tragen denn auch von den bekannt gewordenen, vor 1500 gebornen Kleist 42 gemeinchristliche, die beiden Clest ungerechnet 30 oder eigentlich (da Bartes, Bartus die wendische Verkürzung von Bartolomaeus ist, wie Bartel und Mewes die deutsche) 33 slavische, nur 15 deutsche Taufnamen. Man kann auch nicht sagen, im Belgardischen sei die wendische Sprache, wie der Beiname Brata des Dubislaw von 1477 und so manche Namen von Lokalitäten beweisen, erst spät zurückgedrängt und daraus das Vorherrschen der wendischen Namen zu erklären, denn die dortigen Nachbarn der Kleist zeigen solche nie oder sehr selten; es sind die Loden (Lode = ungewalktes Tuch, der erste Sifrid 1232 bei Loitz, der Name auch später und noch um 1500 vorherrschend), die Glasenapp (Glasnapf, wie ihr erstes Siegel hat, der erste Lutbert, seine Söhne Peter und Berthold, Peter dann vorherrschend), die von Hechthausen (vom Pfarrdorf im Bremischen, Heinrich 1289 [s. §. 1], 2 Heinrich 1389, später mehrere Heine) und ihre Verwandten die Versen, die von Mönchow (denen ich den Gerardus monachus in der Urk. von 1289 zurechnen möchte)³, vgl. Urk. 84, die so häufig vorkommenden, aus Thüringen herzuleitenden van dem Wolde⁴; dagegen bei dem Geschlecht der v. Kamee und v. Bonin und auch bei den Bartuswitz von Bulgrin, welche zweifellos slavisch sind, waltet ein Verhältniß wie bei den Kleist.

³ Der Name der Familie lautet Monechow, Mönnichow, Münchow, so hieß auch das dem Usedomischen Kloster seit 1175 gehörende Pfarrdorf bei Usedom; einen davon abgezweigten Hof besaß 1307 Gerard von Slivenitze, der damals als Bürger von Anklam vorkommt [aus Schleitz im Voigtlande?]. Der Schreiber hätte dann den Namen falsch aufgefasst.

⁴ Dieser Name abzuleiten von der 1280 - 1500 bedeutenden Burg „de Wold“ bei Treptow a. T., dort erscheinen seit 1240 und besitzen zugehörige Dörfer die Brüder Joh. und Bertold Thuring; wie seit ca. 1280 die Voß als Herren der Burg auftreten, erscheinen die Thuring in der Cösliner Gegend, wo sie auch bald verschwinden, nur unter dem Namen, meine ich.

5. Die Stammtafeln des hohen Adels im Mittelalter lehren, dass die Familien damals sich aus wenige wiederkehrende Namen beschränken, dass nicht wenige Namen als herrschende den einzelnen Familien ausschließlich eigen sind, mehrere (wie noch jetzt die Reuße) nur einen einzigen Namen brauchen (z. B. heißen die schwäbischen Hohenzollern von 1200 - 1460 sämtlich Friedrich), dass ferner der Name eines Mannes gern auf den ältesten Enkel und auf einen Neffen übergeht. Diese von den Genealogen als Hilfsmittel in Anwendung gebrachten Sätze finden sich auch in den adeligen Familien Pommerns geltend. Von ihnen aus hat Kratz als *Vorfahren der Brüder Prissebur und Klest* aufgestellt, - das bloß gefolgerte in scharfen Klammern: - „Jarislaw, 1175 Camerar des Herzogs Kasemar I., [Vater des] Prizno=, Prisni=, Priza=bor, Priscebur, der von 1219 bis 1240 und stets zu Stettin, 1219, 1236 als Camerar von Stettin und (so) als dortiger Burgmann begegnet; mit ihm erscheint 1224 - 1235 sein Sohn Jaroslaw, Jeroslaw, [der ist identisch mit dem] Jarislaw, Jereslaw, der 1239 - 1257 als Ritter und Burgmann zu Röbel im südlichen Mecklenburg vorkommt und Vater ist von Prison= (Price=, Pricze=) bur und Johannes „genannt von Röbel“, die 1270 - 1285 begegnen, und deren Söhne sind Hinrich Prissebur Ritter 1299, Priscebur von Kelle Ritter und Marschall 1300 - 1307, und die Brüder Johannes und Vicke „genannt Pritzbur“ Knappen, darauf in der folgenden Generation Priscebur von Kelle Kn. 1347, Joh. Priscebur von Poppentin, Priscebur und Hinr. Priscebur, Vickos Söhne, von Grabenitz 1345 - 1347, die Stammväter der mecklenburgischen Familie v. Pritzbur. Ferner sind Söhne des [obigen Camerars] Prisnibor [und zwar anderer Ehe, weil sie so viel später als der erstere auftreten], die Ritter *Pribeslaw* und *Dubeslaw* 1267 und zwar auch in Stettin, jener Pribi=, Prib=slaw 1265, 1266 Barnims Marschall, 1270 sein Camerar, der andre Ritter Dubislaw Prisnobors Sohn 1268 = Prisniboriz 1276 als der 1277 - 1286 erscheinende R. Dobislaw, Dubislaw von Wotyky, Wotuch, Wotich, Wothec, Wotice⁵. Wie nun dieser unfraglich Stammvater ist der v. Woticke, Woitke, Woedtk⁶, so ist jener zu achten als Vater der Brüder Priscebur und Klest von 1289. Dem stimme ich ganz bei. Das Wappen, das Klest und seine Nachkommen führen, haben auch die Woticke und hielten sich deswegen um 1576 beide für Vettern⁷. Pribislaw und Dubislaw sind die häufigsten slavischen Namen bei den Kleist, jenen haben 18, diesen 16, fünfmal Brüder. Vor 1270 kommt kein anderer Prisnibor, Prizabor, Priscebur vor als der obige Camerar, und der Name wiederholt sich in keiner andern pommerschen Familie als bei den Kleist als Priszbur, Prissebur, Priczbor, auch verkürzt Prisse bei einer spuria 1580, und bei den Woticke als Prissebur und Pritz, und zwar bei diesen unter den nur 13 bis 1524 vorkommenden Männern zweimal und als der einzige slavische Name. Auch die Söhne des Johannes von Röbel sind „genannt Pritzbur“, so muß auch der Vater Jaroslaw in Mecklenburg als Prisnibori bezeichnet sein, wenngleich er dort so nicht vorkommt, und ist die Identificirung mit dem gleichnamigen Sohn Prisnibors in Pommern, zumal in Betracht der Zeiten des Vorkommens, durchaus annehmlich. Dann weist die Analogie auf einen Jarislaw - so heißen auch 6 Kleist⁸ - als Vater Prisnibors. Dieser wird als vir nobilis bezeichnet (Urk. 11), was damals selten geschah, ist 1220 erster Laienzeuge (Urk. 3) und steht (Urk. 5) unter lauter Zeugen aus dem Herrenstande, den Zupanen, so muß sein Vater schon eine hervorragende Stellung gehabt haben, die hat der Camerar Jaroslaw von 1175, und kann Prisnibor, da sein ältester Sohn schon 1224 als Zeuge auftritt, kaum nach 1175 geboren sein. Camerarius ist kein Hofamt (Kammerherr), sondern ein Verwaltungsamt, ganz in der Function des spätern Cammerdirector, der zweite der Beamten (erster war der Castellan), durch welche in unserm Pommern die großen Verwaltungsbezirke (castellaniae) regiert wurden, und welche ohne Zweifel aus den bedeutendsten Männern der Castellanei genommen wurden.

⁵ So stand o. Z. in Original der Urk. 73a, nicht Wotice.

⁶ Das oi, oe in diesen Namen wird oh gesprochen in niederdeutscher und niederländischer Weise.

⁷ FG.

⁸ Die Gerson von Ruschitz werden nämlich auch geschrieben Jerson (so der erste im Testament des Bruders), Jarson und Jarschlaff (II. 589, 593); aus der letzten Form sind die andern verkürzt.

6. *Jarislaw* ist der einzige erwähnte Camerar Kasemars I., er war es also entweder in der *Demminischen* oder der *Camminischen Castellanei*. In dieser und zwar im District von Treptow lag 1224 der Ort Otoc⁹, der ist Dubislaw's Titelsitz *Wothe* etc. [otok, wotek = am, beim Spring], 1523 *Woitke*, 1614 *Woetke*, jetzt *Woedtke* geschrieben, in ihn fallen *Zirkwitz* und *Zapplin*, nachmalige Besitzungen der *Woedtke*; zur *Castellanei* gehörten *Schloß* und *Gebiet Plate*, die *Dubislaw* 1277 besaß - als neues Lehn, da er sich nicht davon, sondern von *Wotuch* benennt, - jedoch vor 1284 verloren hatte (vgl. Urk. 70). Zum *Treptowschen District* gehörte auch das *Erbgut*, das sein Bruder *Pribislaw* 1270 verkaufte (Urk. 49. 50).

In dem dadurch beendeten langen Proceß, den er gegen den Abt von *Belbuk* vor *Herzog Barnim* (der dort seit Juni 1264 *Landesherr* war) führte, handelte es sich „um *Dominium*, *Eigenthum* und *Besitz* der *Dörfer* und *Grenzen* von der *Mitte* des *Flusses Nifloza* [*Lievelose*] im *Westen* und der *Mitte* des *Nifloza* [*Eyersberger*] *Sees*, die *Dörfer* auf beiden *Seiten* der *Rega* und das *Dorf* an der *Mündung* der *Rega* ins *Salzmeer*, den *See* und *Fluss Rega* und bis zum *Orte Dwirin*, *Grenzpunkt* des *Colberger Stadtgebiets* [= *Colberger Deep* auch nach einer andern *Urk.*]: der *Abt* führte an und wies nach (*alle-gante et docente*), dass die *genannten Besitzungen*, *Dörfer* und *Eigenthume* seinem *Kloster* vorlängst durch *Barnims Urväter* (*proavi et progenitores principes*) *geschenkt* seien, *Pribislaw* entgegnete, die *Güter* und *Besitzungen* fielen ihm zu aus *Erbfolge* seiner *Väter*, und die ihm nach *Landesrecht* (*patrio jure*) *gebührende Erbschaft* dürfte ihm in *keiner Weise* entzogen werden; durch *Vergunst* (*favor*) des *Herzogs* und auf den *Rath* seiner *Edeln* trat *Vergleich* ein: der *Abt* zahlt für das *genannte*, auch den *Fluss Rega* und die *Fischereien*, *Seen* und *alle Zubehörungen* und *Gericht* entweder *500 Mk.*, so dass das *Domcapitel* die *Fähre* behält (s. o. *Urk.* 49), oder *300 Mk.*, so dass es außerdem den *Krug*, die *fürstliche Camminische Kammer*¹⁰ ihre *Hebung* vom *Heringsfang* und *Bierschank* der *Fremden*, und von den *Hering* aus dem *Meer* holenden: *Schiffen* der *Bischof* den *zehnten*, eine *Vicarie* zu *Cammin* den *neunten Pfennig* behält (so *Urk.* 50)¹¹ *Pribislaw* entsagt gänzlich. Er fordert den *Landstrich* nicht als *bereits besessenen*, sondern als nach *Erbrecht* von *Vaterseite* ihm *angefallenen*, also von einem *väterlichen Oheim* oder *Großoheim* und dessen *Nachkommen* besessenen, er ist deren *nächster Erbe*, und das wird *anerkannt*, indem der *Abt* sich zu der *Zahlung* versteht, *Pribislaw's* *Recht* *abkauft*, und die *Räthe* des *Herzogs* das *anrathen*. Darnach *stammt Pribislaw* von *Vaterseite* aus der *Camminer Castellanei*, aus der *Nachbarschaft* von *Woticke* und *Regemünde*, obwohl er und sein *Vater* nur als *Beamte* zu *Stettin* erscheinen. Da ist zu *bemerk*, dass die *Burg Stettin*, als sie *Boguslaw II.* 1212 den *Markgrafen* wieder *abgewann*, mit *Burgmannen* aus *verschiedenen Gebieten* *besetzt* ward; auch *Cammin* stand damals noch *unter ihm*, indem er mit dem *Bruder Kasemar II.*, der es *nachmals* hatte, erst 1214, 1216 *theilte*.

Jener Proceß scheint noch *weiteres* zu *ergeben*. Das „*Dorf an der Rega*“ (also das *streitige* „*Dorf an der Regamündung*“, das *spätere Regemünde* bei *Deep*) und die *Rega* selbst mit *anliegendem See* hatte *Wartislaw III.*, 1264 auf seinem *Todbette* an *Belbuck* *gegeben*¹², und als *dessen Gabe* *Barnim* 1269 die *Rega* mit *allen Nutzungen* auf *beiden Seiten* und die *Fischereien* im *Reszko* *bestätigt*¹³; *Fischzüge* im *See* gab *Wartislaw* 1242, es sind die 1240 *bestätigten Fischereien* im *See Reszko*¹⁴; der *Name* ist *Adjectiv* von *Recha*, *Rega*, also = *Regesche*, wie der *See* *hernach* *deutsch* hieß, *jetzt*

⁹ Kosegarten, Cod. Pom. p. 351. 353

¹⁰ Eigentlich *Ritter Biszprawus camerae ratione*, der erscheint 1260, 1263 als *Camminischer Camerar* (*Dreger* p. 426. 457. 471) oft *hernach* ohne den *Titel*.

¹¹ Beide *Urkunden* sind von *demselben Tage*, sie werden sich *dahin einigen*, dass *Pribislaw* die *300 Mk.* erhielt, der *Abt* die *andern Hebungen* außer der *Fähre* mit *200 Mk.* *ablösen* konnte, cfr. S. 182 u 183.

¹² Von der *Zeit* ist die *Urkunde Dreger* Cod. p. 323 s. m. *Bemerkung Balt. Studien* 10, 1, 170.

¹³ *Dreger* Cod. p. 549

¹⁴ *Kosegarten*, Cod. p. 622. 668.

Camper. Die Rega ist hier die im Proceß genannte, sich bis Dwirin erstreckende, die in den Regeschen See fließende Alte Rega; die streitigen Dörfer auf beiden Seiten sind Robe, Camp und Wustrow, alle wendischen Namens. Der Abt gründete seinen Anspruch nicht auf diese Schenkungen Wartislaws, denn eben sie focht offenbar Pribislaw an, da der Proceß 1270 seit lange geführt war, sondern auf eine Urkunde der proavi Barnims, also nicht auf die von seinem Vater 1208 ausgestellte, sondern auf die einzige vorhergehende, die Fundationsurk. des Großoheims von 1177¹⁵, auf die auch Anastasia 1235 Bezug nimmt¹⁶. In ihr schenkte derselbe die Hälfte eines Antheils am Fischwehr in der Rega und die Hälfte des Niflose Sees mit anliegendem Fischerdorfe [Eyersberg], die 1208 ff. bestätigt, also nicht streitig wurden; aber hinter Zeugen und Datum hat die Urk.: "überdies geben wir den Mönchen super hominem Brattonem nomine tertiam dimidiam marcam [d. h. offenbar, die 2 1/2 Mk., welche bisher ein gewisser Bratto jährlich an den Fürsten zu entrichten hatte] et totam insulam in qua manent, wozu der Abdruck bei Rango hinzugefügt excepta villa Tribuse, Tribus, erst 1224 von Anastasia geschenkt. Der „ganze“ also nicht kleine Werder, auf dem Belbuk lag, kann nur sein der von der Rega, der Alten Rega, dem Zarbenschen Bach und den Bruchgräben, die sich von diesem zur Rega nördlich von Treptow hinziehen, umschlossene Landstrich; das fordert auch Barnims Confirmation von 1269, indem sie die darin belegenen altwendischen Dörfer Zarben und Zamow zur ersten Vergabung von 1177 rechnet, das fordert die Lage von Tribus, sei nun der Zusatz in der uns allein erhaltenen Matrikelabschrift als durch Anastasias Schenkung aufgehobene Beschränkung ausgelassen, was ich vorziehe, oder habe Rango nur eine Copie benutzt, der er zugefügt war, in welchem Fall er doch zeigt, wie man totam insulam verstand. Sie hat Barnim 1269 nicht confirmirt, nur Orte in ihr, nicht die an der Alten Rega als bereits von Pribislaw angesprochene. Für sie gab denn die totam insulam dem Abt ein Fundament, aber für das nordwärts der Alten Rega belegen konnte er sie nur in der Abgabe des Bratto finden. Dann dürfte dieser als Besitzer des von Pribislaw geforderten Landstrichs [die eng verbundenen Worte et totam insulam sind zu verstehen: und überhaupt der ganze Werder = auch der übrige Theil des Werders], Vater des Jarislaw sein, der ja 1175 etwa 30 Jahr alt zu denken ist [5]; und wäre ein jüngerer Sohn, Pribislaws Großoheim, Erbe dieser Besitzung, oder er ist wahrscheinlicher dieser selbst; seine Nachkommen sind bei der Vergabung des Landstrichs durch Wartislaw im Mai 1264 eben ausgestorben, vielleicht die Stifter der Vicarie in Cammin. Jedenfalls ist Jarislaws Vater noch in der heidnischen Zeit geboren.

7. Die Kleist betrachteten sich schon 1576 seit lange - „nach der Alten Aussage“ - als *Vettern der Wotike, Bulgrin, Buzke und Kranksparn*, sich gründend auf die Gleichheit des Wappens und bei den Bulgrin noch auf deren Besitz des Dorfes Kleist (bei Cöslin). Mit dem zweiten ist es nichts, der wendische Name des Dorfes, der wahrscheinlich niedriges Gebüsch zu deuten ist, wofür auch die Lage spricht, hat nichts zu schaffen mit dem Namen des Geschlechts, der bei ihm zuerst als Taufname erscheint [§. 3]. Von den Wappen ist ausführlich gehandelt. Kurz zusammengefaßt: etwa seit dem Anfange des 16. Jahrh. führen die Kleist, v. Woedtke, v. Bulgrin, v. Butzke, Kranksparn und v. Meseritz¹⁷ zwei laufende Füchse durch einen Querbalken geschieden, der einigemal in ganz kleinen Siegeln fortgelassen ist; in den ältesten Siegeln der Kleist 1289 ff. sind aber die Thiere springende Wölfe, und dass sie eigentlich Wölfe, füge ich hinzu, hat noch der LR. v. Kl., + 1844, der doch jene alten Siegel nicht kannte, behauptet¹⁸, ist also in Erinnerung geblieben, eben solche und eben so gerichtete Wölfe ohne Querbalken führen die Borken seit 1282, die v. Bulgrin seit 1287, die v. Woedtke 1460, die v. Butzke 1510, nur sind sie bei den Borken seit 1337, bei den v. Bulgrin seit 1309 gekrönt, wie bei diesen um 1620 auch die Füchse

¹⁵ Ebd. p. 70, mit Anm. p. 987

¹⁶ Ebd. p. 487.

¹⁷ David Meseritz 1619 hat ein andres Wappen (s. I Taf, XIV. 14), aber das M vor DM im Siegel wird Magistrat bedeuten, er einer von der Stadt Meseritz benannten Familie angehören.

¹⁸ Laut Zeugnisse des Oberpräsidenten v. Kleist-Retzow, seines Sohnes

nach Micraelius. Indem nun die gedachten Familien um 1500 das Wappen wie die Kleist gebildet haben, haben sie sich seitdem als deren Geschlechtsverwandte betrachtet.

Dass Gleichheit des Wappens nicht notwendig gleiche Abstammung beweise, hat Kratz dargethan. Schon die obige Wappensippe zeigt es, die Borken sind abzuleiten vom Fürsten Mistislaw zu Gützkow in 1127 (wie schon A. G. Schwartz angenommen hat), dieser von den Königen der Wilten, zu oberst von Dragowit in 789¹⁹; die Kling=, Klangsporen, Kranksporn sind nicht, wie die übrigen, wendischer sondern zweifellos deutscher Herkunft. Sie aber haben das Wappen von den v. Bulgrin angenommen, da sie von denselben Bulgrin erworben haben, - als Besitzer erscheinen sie dort zuerst 1456, doch kann es schon Pawel 1389 besessen haben (nach der Zusammenstellung Urk. 92, - und wohl durch Heirath, da bei ihnen der Name Paul vorzuherrschen scheint²⁰ wie bei den Bulgrin; auch Henning, der 1372 das Schloß Nassow nebst Zubehör (Bitzicker, Cratzke, Nienveld und Schetterow)²¹ an den Bischof verkaufte, hat einen bei den Bulgrin herrschenden Namen und Bartus Bulgrin vergabte 1287 eine Waldung bei Nassow, das mit seiner Holzung freilich an die Bulgrinsche Feldmark grenzt. So hat denn auch Kratz angenommen, Stammväter der Bulgrin und der Kleist hätten Töchter aus dem Hause der Borken geheirathet, damit Besitz erlangt und deren Wappen adoptirt, die Kleist es durch Einschubung des Querbalkens es sofort, die ändern später modificirt; Ritter Dubislaw v. Wotuch, der 1277 im Stadtprivilegium von Plate „einen Stern mit vorspringendem Wolfe“ führte (Urk. 63), habe es durch Weglassung eines Wolfes modificirt, da .Hennyngh Borkes's Siegel von 1335 einen Stern zwischen den beiden Wölfen zeige²², habe das Land zu Plate wohl von Bork erhalten. Allein der Stern erscheint bei den Bork nur das eine mal und zu spät; gewiß hat Dubislaw, der Plate erst kürzlich besaß [§. 6], als Herr des Landes das Wappen des Vorbesitzers gebraucht, wer der gewesen, erhellt nicht²³. Auch im übrigen habe ich eine andere Auffassung.

Ritter *Barthus* (=tus, =tis) der schwarze, genannt von *Bulgrin*, giebt 1286 mit seiner Ehefrau Ermegardis und seinen Söhnen Andreas, Paulus, Bartholomeus, Pribislaw und Matheus eine Anzahl Hufen und das Kirchlehn zu Bulgrin an die Abtei Bukow, giebt 1287 (mit dem Siegel der zwei Wölfe) aus Cösliner Nonnenkloster Moker und eine Haide bei Nassow sammt Wiesen an der Radüe, erscheint zuletzt 1288; seine Söhne, Enkel und Urenkel nennen sich theils Bartuswitz, theils wie die spätern von Bulgrin. Von den Söhnen sind Andreas, Paulus (im Siegel Herr) und Matheus 1309 als Besitzer von Repkow und Wusseken [wozu Kleist] Nachbarn von Bukow, 1313 Zeugen zu Cöslin. Herr Paul erscheint noch 1335 mit den Söhnen Johannes oder Henning und Bartus und den Enkeln vom ersten Paul, Ulrich und Vicko. Von diesen werden Paul und Vicko 1342 mit dem 500 Hufen enthaltenden öden Theil des Landes Bublitz von der Stadt bis über das spätere Baldenburg hinaus belehnt²⁴. Alle drei, nebst Barthus und Henning, Söhnen des ersten, und Andreas, Sohn des zweiten, verkaufen 1353 ihren Antheil am Fließ Nest und Jamundschen See an Cöslin, entsagen 1356 noch die eben genannten Barthus und Henning, dieser als zu Claushagen [= Hagen bei Nest] gesessen²⁵, so wie 1359 der [1335 genannte] Barthus zu Wusseken gesessen mit

¹⁹ S. m. Ausführung Balt. Studien 22.

²⁰ Vgl. I. Tafel XIV. q. 10. Paul hieß auch, der 1411 seinen Antheil an Lantow und Sukow (bei Schlawe) verkaufte, ist o. Z. Vorfahr der Brüder Jacob und Thomas, die um 1500 erblos starben, Egsow, Franzen, Schlönnwitz, Dubberzin und Cummerzsin besaßen (Urk. 361. 371).

²¹ Holzung W. und NW. Von Pustchow.

²² S. Bd. I. Taf. XII. 6

²³ Ob ein Brockhusen? Die haben einen Fuchs und 3 Sterne darüber.

²⁴ Schöttgen und Kreysig Pom. dipl. n, 65 p. 40

²⁵ Benno, Gesch. Von Cöslin, 304. 310

seinen Söhnen Andreas, Paul und Ruleke²⁶. Ruleke ist 1387 Vogt zu Zanow²⁷, Drews, Henning und Junge Paul [der den obigen als Alten voraussetzt] sowie [der obige] Henning von Claushayn erscheinen 1389²⁸. Von den späteren seien nur erwähnt Pawel zu Wusseken, der seinen Bruder Bartes erschlug, deshalb 1415 nach der bekannten Erzählung nach S. Jago de Compostella „400 Meilen weit“ pilgerte, vom Beichtiger zur Capelle auf dem Gollenberge gewiesen ward, Pawel zu Wusseken 1446, die Brüder Henning und Hans 1450 (vgl. Urk. 109, 111, 116), Pawel zu Repkow und Henning zu Wusseken 1522 (Urk. 411, 413), Henning zu Tunow 1494 und Henning, der 1619 dem Bolduan die Genealogie seiner Familie dictirte. Alle diese sind von der stiftischen Linie. Nur die drei jüngern Söhne des schwarzen Barthus vergaben 1300, 1303 Hufen zu Bulgrin; von ihnen mag der Henning stammen, der um 1500 dort neben den Kranksparn gesessen ist. Als Enkel des einen jener drei, vielleicht des auch Mathias genannten Matheus betrachte ich den Mathias Buzeke, den ersten von dieser Familie vorkommenden, denn zur Gleichheit des Wappens kommt hinzu, dass er 1353 bei jenem Verkauf der Bartuswitze Zeuge ist, dass Butzke neben Bulgrin liegt, und beide Orte, obwohl im Belgardischen belegen, nicht zum Schlosse Belgard .pflichtig waren, wie denn offenbar Ritter Barthus 1286 entweder gar nicht oder in sehr freiem Verhältniß unter Herrn Pribislaw von Belgard stand.

Das Doppeldorf Gardis [Garz], in welchem Sabic und Rozsuar saßen, nebst Karsibor [Caseburg und Zubehör [die nachmalige Hofmeisterei Caseburg auf Usedom] verlieh Herzog Barnim 1242 an die Abtei Dargun, und wiederholte das 1246. 1256²⁹. Sabic hat das Gebiet an sie verkauft [so ist Roszuar wohl sein Bruder gewesen] ohne Zustimmung seiner Söhne (die also mindestens um 20 Jahr alt waren), daher erhalten diese, Barthis und Johannes Brüder Sabekewiz, 1282 Nachzahlung und entsagen nun gänzlich mit Zustimmung ihrer Söhne Johannes und Paulus, Barthis und Bartolomeus, Johannes und Zawist, denen allen ein Siegel fehlt³⁰. Drei von den Namen, darunter die beiden zwiefach erscheinenden, sind die bei den Bartuswiz stets herrschenden, der vierte Bartholomeus erscheint 1286 auch bei diesen neben Barthus, die Sabekewiz und ihre Söhne sind dem Barthus von Bulgrin und seinen Söhnen gleichzeitig, und der Zuname der schwarze, den dieser hat, selbst auf seinem Siegel und in Urk. seiner Söhne, indicirt als differenzirend einen andern, nicht weniger vorragenden und in der Nähe seßhaften Barthis, auch stellen die Sabekewiz als Bürgen Herrn Bork, der laut seines Siegels³¹ damals zu Fritzow [bei Colberg] saß, und Herrn Vidant [zu Regenwalde, sein Sohn zu Pribslaff, N. von Schivelbein] und Zeugen sind deren Söhne, Graf Otto von Everstein [damals schon Herr auf Naugard, aber auch noch neben Cöslin, in den hernach Schmelingschen Gütern und Conrad von Nymmer = Nehmer, wonach die Sabekewitz in der Nahe der Bulgrin Besitz erworben hatten, vielleicht Nassow. Wie sie an Dargun verkauften, so ist Paulus, des schwarzen Barthus Sohn, 1289 zu Cöslin Zeuge in Betreff des Erwerbes der Hofmeisterei Bast durch Dargun, und die vom Vater und von Söhnen begabte Abtei Bukow ist Filial von Dargun.

²⁶ Kratz hat irrig Rubeke, welches weder deutscher noch wendischer Name. Es ist o. Z. der folgende.

²⁷ Schöttgen etc. n. 108

²⁸ Urk. 92. Zu lesen ist Deus, partibus statt Drens, patribus

²⁹ Lisch, Meckl. Urk. 70. 74. 102. 126. 132. 145.

³⁰ Ebd. 164

³¹ S. dasselbe Bd. I. Taf. XII. 1.

Gerade damals, als Sabic Caseburg etc. verkauft haben muß, - denn die fürstliche Verleihung ist vom 20. Juni 1242, später als der Verkauf, - nämlich am 29. März 1242 erscheint als Zeuge im nahen Lebbin in Angelegenheiten des Usedomischen Klosters Bartus, Edler (nobilis) von Camin³². Und als dortiger Burgmann erscheint Bartos 1240³³ = Bartolomeus 1228, 1241, neben ihm aber auch ein Paulus 1228, 1235, 1240 und ein Zawist 1244³⁴, alle mithin in der Jugendzeit des schwarzen Barthus. Man nehme hinzu, dass in dem von Sabic verkauften Gebiete der Ort Caminke d. i. Klein-Cammin liegt und zwar neben Garz, somit als das eine der beiden Gardis, das den neuern Namen zunächst als differenzirenden nach der Hauptburg erhalten hätte. Entscheidend ist der Name Zawist, der außer bei jenem Burgmann und bei dem Enkel des Sabic meines Wissens überall nur noch einmal vorkommt und zwar auch in Cammin, wo Zawist, einmal Zawiz³⁵, der erste erwähnte Castellan ist, - er erscheint 1175, 1176, sein Nachfolger Unima 1181, und 1176 nebst Wartislaw (II.) von Stettin (von der fürstlichen Nebenlinie). als principes viri bezeichnet wird³⁶. So sind Paul, Bartos und Zawist als seine Enkel anzusehen, - das Zwischenglied erhellt nicht, - Paul als Vater des schwarzen Barthus, der 1264 wahrscheinlich als Edler von Camin, 1286 - 1288 als Besitzer von Bulgrin und im Stift bei Cöslin; den letztern Besitz könnte er ertauscht haben vom Bischof gegen Fritzow c. p. (bei Cammin) oder Pribbernow c. p., deren Erwerbung durch den Bischof unbekannt ist, Bulgrin c. p. vom Herzog, als dieser 1274 Cammin zur deutschen Stadt erhob und mit den Hufen der dortigen slavischen Edlen dotirte, diese also abgefunden haben mußte. Durch die Ableitung der Bulgrine von Zawist würde auch die Krönung der Wölfe in ihrem Wappen erklärt. Die Namen Sabik und Roszuar erscheinen sonst nicht in der Familie aber anderswo; vermuthlich findet nur Verschwägerung statt, hatte Sabik die Schwester der drei Enkel Zawists zur Ehe.

An der Spitze der sichern Stammtafel des *Borkengeschlechts* steht Ritter Borke³⁷, letzter Burggraf (Castellan) von Colberg, 1251 bis 1282 erscheinend. Da er 1282 im Siegel sich von Fritzow betitelt, - auch das nahe Borkenhagen östlich von Colberg hat wohl von ihm den Namen, - hat er wohl das Land Labes, Theil der Caminer Castellanei, bereits seinen erwachsenen Söhnen übergeben; denn diese bezeichnen es als ihr Erbe von den Vorvätern her, wonach es schon Borkes Vater besaß. Dessen Name ist nicht berichtet, aber mit Sicherheit ist Borke zu halten für Enkel des Herrn Bork, der nach dem Berichte der Reppowschen Chronik im Kriege des Markgrafen Otto gegen Herrn Boguslaw zugleich mit Herrn Kasemar fiel³⁸, d. i. Sept. oder Oct. 1219, wo Herzog Kasemar II. starb, vermuthlich um die Oder³⁹. Herr betitelt gleich den Herzogen ist Bork

³² Kosegarten, Cod. p. 652. Die Urk. p. 561. 562. 584. 586, in denen er gleichfalls vorkommt, sind gefälscht, also nicht beweisfähig. Jedoch in der Urk. p. 714 wird nur die Jahreszahl verschrieben sein (xliiii statt lxiii), dann wäre alles übrige annehmlich, aber Barthus nobilis des Camin wäre nicht der obige, sondern der schwarze Barthus.

³³ Bartoss ist eine poln. Verkürzung aus Bartolomäus, in beiden Formen wird 1216, 1219 der Castellan von Gützkow benannt. Dass sie bei Barthus dem schwarzen und seinem Sohn, bei den Sabekewitz an zwei Vettern verteilt sind, beweist nicht dagegen, auch nicht, wenn diese Brüder; als Brüder erscheinen Hans und Henning Bulgrin (1450) und Kleist (1477), Wilhelm und Wilke Kleist; die Identität der Namen war vergessen.

³⁴ Kosegarten I. c. p. 391. 500. 597. 629. 718.

³⁵ Im poln. ist zawist- zawis- eifersüchtig, neidisch sein. So ist der Name = Zelotes im griech.; vgl. Aemilius, Nithard, Neidhardt.

³⁶ Kosegarten I. c. p. 61 [ist von 1175]. 95. 98. 101.

³⁷ Der Name, vom altslavonischen bor- kämpfen, in Diminutivform entspricht den deutschen Hiltin, Günzel, Dim. von Held, Günther d. h. Krieger.

³⁸ Die Zeit giebt die Chronik nicht an; ich habe B. St. 22, nach dem Vorgange von Kosegarten im Cod. p. 123 das Ereigniß um 1183 gesetzt, es wird aber um den Tod Kasemars II. gehören s. o.

³⁹ Damals starb der Herzog s. m. A. Kosegarten Cod. p. 998, am 9. Nov. 1219 wird Boguslaw II. eine Memorienschenkung für einen in seinem Dienste um die Oder getödteten Edlen genehmigen (ebd. P. 288). Kratz hält den gefallenen Kasemar für den von der Colbatzer Linie, aber der starb 1220 (ebd. p. 294. 998) vor 25. März (ebd. 300), 1220 am 1. Februar ward Boguslaw II. begraben (ebd. 331), damals also ist kein Kampf gegen ihn annehmlich. Diesen nennt jene Chronik Herrn von Demmin, was er erst durch des Bruders Tod ward.

fürstlicher Herkunft, so bietet sich als sein Vater der Pribo, der als Castellan (Burgherr, Zupan) von Gützkow 1175 - 1187 erscheint, 1184 Gesandter an den Kaiser war und dabei von Saxo mit vollem Namen Pribislaw genannt wird wie in einer Urk., hier aber als Sohn des Borco⁴⁰; und dieser Borco wird Sohn des 1127 zu Gützkow residirenden, im rüstigen Mannesalter stehenden, dux et princeps betitelten Mistislaw, da dessen urkundlicher, 1153 - 1182 erscheinender Sohn Panten Mistizlawi mit seinen nächsten Nachkommen das Land südlich der untern Pene nebst Ukermünde besitzt. Pribo's einer Sohn ist Tessimer, der 1212 Clebow an Colbatz vergabte und vom Herzoge bezeichnet wird als dilectissimus noster und als bei der Verleihung mitwirkend, was nur bei Zupanen vorkommt. Die Urk. ist zu Cammin ausgestellt und hinter den Zeugen, die sämtlich als irgend betheiligte nachweislich sind, steht als letzter Pribislaw, offenbar derselbe, welcher 1215 de Kamin benannt, unter sehr vornehme gestellt, 1220 nobilis betitelt wird, 1228, 1235, 1240 zu Cammin mit und zwischen jenen Enkeln des Zawist, vorkommt⁴¹. Dem Vater des Herrn Bork gleichnamig ist er, so schließe ich, dessen Sohn, 1212 gleichfalls betheiligte als Tessimers Neffe, Vater des Borke von 1251 ff. Denn das Burgward Gützkow (nebst Meziretsch) ging um 1190 an den Fürsten von Rügen verloren und ward, als es 1212 unter die Herrschaft der Herzoge zurückkam, von ihnen an die Colbatzer fürstliche Linie vertauscht; sie hatten also die ehemaligen Herren zu entschädigen. Diese haben ersichtlich zunächst ihren Sitz zu Clebow und Cammin genommen, haben dann das Land Labes vom Herzoge erhalten, und zwar zuerst als Burgmannen zu Cammin, zu dessen Castellanei es gehörte. Auch Ritter Sanda⁴² ist 1242, 1244 (hier mit Zawist) Burgmann zu Cammin, erscheint hier 1254, aber 1249, 1251, 1255 zu Colberg, besaß aber das Dorf Carow „an der Rega im Caminschen District" und resignirte es 1255 zu Gunsten der Abtei Belbuk, wohl beim Tode, da er hernach nicht vorkommt. Oder vielmehr er ist als älterer Bruder des Borke Von 1251 ff. zu achten, da er mehrmals unmittelbar mit diesem, theils vor, theils nach ihm genannt wird, sogleich zu Cammin erscheint, wie Pribislaw verschwindet, und zu seinem Carow 100 Hufen und 7 Seen⁴³, also auch die Feldmarken Carnitz, Schowanz und Stramehl gehören, wodurch sie an die Feldmark Labes grenzen, wie sie auch nicht wohl zu einem andern Lande als Labes gehört haben können und nachmals Borkscher Besitz sind, Stramehl schon 1288 und zwar als Sitz.

Zu Cammin saßen also 1175 der als Stammvater der Kleist und v. Woedtke hinlänglich begründete Camerar Jarislaw, 1175 seit längerer Zeit der als Stammvater der v. Bulgrin und v. Butzke noch stärker begründete Castellan Zawist, und seit ca. 1200 die ersten im eigentlichen Pommern seßhaften, aus dem damals pommerschen Antheil an Liutizien übergesiedelten Borken, also alle Ahnen der Wappensippe der zwei Wölfe. Von einer zu Cammin gesessenen Adelsfamilie ist auch das in Pommern älteste Wappensiegel erhalten; an der Urk. von ca. 1240 über die Vereingung der dortigen Aegidienkirche an die Dominicaner durch die Zetrslawitzen, speciell den Castellan Stoislaw befindet sich noch ziemlich erhalten dessen Siegel mit einem Agnus dei⁴⁴; er begegnet als Camminscher Kastellan 1234 - 1244, als tribunus 1228, zuerst 1220, mit seinem Vater Zetzlaw 1227, dieser als Zetislaw Unimiz 1220, Unim als Castellan von Cammin 1181 - 1208 (neben ihm Cetzlaw als erster Camminer 1176 - 1194 o. Z. Bruder), als erster Edler dort 1176 und als Sarnoslawitz. Darnach ist die Familie sehr vornehmer Herkunft; ich habe sie als Zweig der Stargarder fürstlichen Nebenlinie beansprucht, der durch einen Tausch mit Kasemar I. nach Cammin übergesiedelt. Aber nicht minder vornehm sind nach unserer Herleitung die Borken,

⁴⁰ Kosegarten Cod. p. 142

⁴¹ Ebd. 236. 297. 327. 500. 597. Weiteres B. St. 22.

⁴² Bedeutet Richter, ist wohl Ankürzung aus Sandiwoy (so herrschend in einer sehr vornehmen polnischen Familie) = Wigerich.

⁴³ Kosegarten, Cod. p. 669. 718. 855. 920. - Dreger, Cod. p. 351. 386; das Gut kommt 1260 an den Herzog zurück ib. 430.

⁴⁴ Kosegarten, Cod. 597

Somit ist als sicher anzunehmen, dass sie ebenfalls um 1240 ihr Wappen führte. Dies ist nun nicht, was sonst nahe läge, als gemeinsames Wappen der Camminer Burgmannen zu fassen, weil die Vorfahren der Kleist seit 1212 nicht mehr zu ihnen gehörten und weil der Castellan Stoyslaw ein andres hat, mithin als Familienwappen. Dann ist eine Verschwägerung zwischen den Borken und den Nachkommen des Zawist erforderlich, -der 1219 gefallene Herr Bork hatte etwa dessen Tochter, - so dass beide Familien sich als eine betrachteten und dasselbe Wappen annahmen. Dasselbe hat nun Kleist mit dem Zusatz des Querbalkens, der durch die bisweilige Fortlassung wie durch die spätere Aufnahme ins Bulgrinsche Wappen als Zusatz markirt ist; er weist auf Abzweigung der Familie, wie bei den Hausmarken, aus denen ja die Wappen entstanden sind, der abzweigende Sohn zu der des Vaterhauses etwas unterscheidendes hinzufügte. Es zeigt sich ferner durchaus keine Spur, die auf Verschwägerung mit Borcken und mit Zawists Nachkommen oder auf Besitznachfolge wiese. So bleibt nichts übrig als dass Kleists Vorfahren - schon Pribislaw hatte ein Wappen, da er Ritter war, - mit denen der Bartus geschlechtsverwandt waren; denn den vorragenden Forschern wie v. Ledebur, welche Gleichheit des Wappens als Beweis gleicher Abstammung ansehen, ist so weit Recht, zu geben, dass der Beweis nur nicht als zwingend sondern als der Unterstützung bedürftig gelte: diese gewährt in unserm Falle die nur vor 1200 bestehende Gemeinschaft als Burgmannen zu Cammin, auch der wenigstens seit 1500 nachweisbare Glaube beider Familien. Ist denn endlich die Verwandtschaft so nahe als möglich zu setzen, so wird der Camerar Jarislaw Neffe oder Vetter des Castellans Zawist. Daß die Aemter das nicht hindern, zeigen die beiden Nankowitz, Edle von Cammin, der eine Jacob Drost (dapifer) zu Cammin und Graf 1223 - 1242, der andre Johann oder Janik 1214 - 1239 Drost zu Demmin, sowie die Brüder Andreas und Unislaw, Castellan und Camerar zu Danzig⁴⁵.

8. Tragen die Kleist den Namen des Kleist von 1289 im Sinne von Kleistenson, so war sein Bruder Prissebur entweder erblos oder seine Nachkommenschaft hat einen andern Namen. Da bietet sich der die noch übrige Familie mit dem Kleistschen Wappen, die v. Meseritz. Sie besaßen die Dörfer Meseritz, Semerow, Barkenow und Rützenhagen d. h. den Westrand des durch die Rega abgeschnittenen Nordtheils des Schivelbeinschen Kreises, sowie in Pommern als Vasallen der Bork von ca. 1450 - 1650 das nahe Dorf Nazmersdorf. Jener Nordtheil war aber noch 1320 und 1356 bischöflich, ist vor 1410, wahrscheinlich 1387 an den Deutschen Orden gekommen und zu Schivelbein geschlagen. Auch Arnhausen, wo Prissebur ca. 1287 Burgvogt war, gehörte mit seinem Gebiete dem Bischofe bis 1436; so zeigt sich ein Weg, wie er zum Besitz der Meseritzer Güter gelangen konnte. Auch die westlichen Nachbarn derselben die v. Zozenow, sowie die östlichen, die v. Wopersnow, besaßen Güter im Arnhausischen, jene Zwirnitz etc., diese Standemin etc.

9. Kehren wir nun zu den Kleist und ihrem Stammvater Kleist zurück. *Die slavischen Vornamen bei den Kleist* im Mittelalter sind solche, wie sie sonst bei Fürsten vorkommen oder nach der Bedeutung vorkommen könnten. Jaroslaw, auch im rügischen und russischen Fürstenhause, bedeutet glänzenden Ruhms, (deutsch Bertmar und Hruodperaht = Ruprecht, Robert), Prisnibor ist Strengkämpfer (= Hartwig), Pribeslaw, auch Name mecklenburgischer Fürsten, bedeutet wachsenden Ruhms, (etwa Oghard, Oger, vgl. den Vornamen Wasmod = Wachsmuth), Du-, Dobeslaw ist von dobi-alles darniederschlagen und slawa Ruhm; Schir ist Siro verkürzt aus Siroslaw, wie in beiden Formen ein polnischer Woiwode, Landesregent um 1150 und Schwiegervater des pommerschen Fürsten Skambor zu Danzig hieß, bedeutet Weitruhm, Bispro, 1250 Bezprawe, bedeutet: ohne Gesetz, unbeschränkt durch Gesetz, characterisirt den Freiheitsbegriff der Slaven, Tessen ist Verkürzung aus Tesislaw, Tetzlaff (Name des ältesten

⁴⁵ Cfr. S. 188 u. 193. Während v. Mülverstaedt die Stammverwandtschaft der Bulgrin mit den Kleist für feststehend und ganz sicher annimmt, bleibt sie nach der Quandtschen Beweisführung nur Vermuthung, basirt auf das gleiche Wappen; die Beweisführung ist nicht erschöpfend. Bisher leitete Quandt das gleiche Wappen beider Familien von ihrer Eigenschaft als Burgmannen von Cammin her. St.

Fürsten von Rügen, häufig bei seinen Nachkommen von Putbus), oder Tessimir, Tesmar, jenes bedeutet Ruhmfroh, dieses Friedefroh; Bratto, wenn er zur Familie gehört, ist zu erklären durch das altslavonische brati sia, kämpfen.

Ganz anders steht es mit dem *Vornamen* Klest. Der ist mir als slavischer nirgend vorgekommen. Freilich in Rügen erscheint 1233 ein Clits, aber dass hier Transposition stattfinde, ist nur Möglichkeit; auch dürfte der Name (böhmisch kljc spr. klitsch) Abkürzung sein aus klitschar, Schließer, da in Rügen, wie 1207 der Geistliche Janik clistceruiz, so 1249, 1253 der Hofcaplan Martinus Cliceruiz, cliszaryuicz, auf seinem Siegel klitsarevius erscheint⁴⁶ und könnte das ein Amt bezeichnen, etwa Haushofmeister⁴⁷. Selbst unter den so sehr vielen Namen freier Bauern in der Gnesner Urk. von 1136 findet sich kein vergleichbarer Name als etwa Chelsta⁴⁸, der doch nach der Analogie anderer dortiger Namen von chelst- (rasseln) abzuleiten oder das böhmische chljsta (Freigelassener) sein kann. Auch die Etymologie gewährt nichts. So ist ganz acceptabel und bleibt schwerlich etwas andres übrig als die Annahme von Kratz: die Mutter des Klest war Tochter eines der Brüder Berthold und Conrad Clest, welche ihrem jüngeren Sohn den Familiennamen des Vaters als Taufnamen gab; er führt dafür viele Beispiele an⁴⁹, das neuste bietet der im Siebenjährigen Kriege gefallne Otto Rudolf Reder v. Kleist, der den dritten Vornamen nach der Mutter, einer v. Reder, hat, - und England gibt sie noch jetzt häufig.

Bertold und Conrad Clest, Brüder, sind 1249 Zeugen zu Colbatz, als Barnim Damm von der Abtei zu Lehn nahm (Urk. 27), der zweite darnach der jüngere. Er erscheint schon 1248 bei der Vergabung der Salweymühlen bei Garz (Urk. 26) und vom 2. Nov. 1248 bis in 1254 als Barnims Marschall⁵⁰. Er steht 1248, 1249 nach den Rittern, ist also noch Knappe, zuerst 1249 und dann stets als Ritter⁵¹. 1254 resignirten die Brüder das Dorf Lucowe Zedeliz (= Kerkow bei Soldin, dieser spätere Name bedeutet Kirchort) dem Herzoge und der verlieh es an Colbatz (Urk. 32); sie haben es schwerlich geschenkt, das wäre in der Urk. gemeldet, also verkauft; Conrad steht hier voran, war also der Besitzer, der Bruder mitbelehnt. Ritter Bartold Klist kommt zuletzt 1255 vor, zu Pyritz (Urk. 36), lebte 1269 nicht mehr (Urk. 48). Den Hof im Thal nordwärts des castrum in Stettin [des Marienkirchplatzes], den vordem Ritter Conrad Cleist inne gehabt [gewiß qua Marschall], behielt sich Barnim vor, als er das castrum zum Marienstift weihte und schenkte⁵². 1264 war Conr. Clest einer der Schiedsrichter über den Streit zwischen Herzog und Bischof über das Zehntrecht im Lande Fiddichow⁵³. Am 7. April 1269 entsagte er in Schellin, dem Dorf des Bischofs und in dessen Gegenwart dem Dorfe Belitz, der Dorfstätte Brode (Paßmühle), 4 Hufen in Gr. Schönfeld und 4 in Sabes, welche Güter er von Colbatz bloß auf Lebenszeit und mit allem Recht jedoch nicht erblich inne hat⁵⁴, für den Tag seines Todes, seine Erben sollen nach seinem Tode nichts darin haben, sondern alles soll ans Kloster fallen (Urk. 48), welchem die Güter schon um 1180, doch Belitz 1235 von Fürst Swantibor, geschenkt waren. Ritter Conrad Cleist, 1261

⁴⁶ Kosegarten, Cod. 198. 204. 856. 964.

⁴⁷ Klucz Schlüssel bezeichnet im polnischen einen, auch großen Gütercomplex.

⁴⁸ Kosegarten l. c. 28 - 31.

⁴⁹ S. 176 - 178

⁵⁰ Urk. 25a. 28a. 30a. b. c. d. 32a. Die letzte, eine Olivaische, beweist allein die Identität des Marschalls Conrad und des Conrad Clest, und habe ich sie schon 1844 daraus nachgewiesen.

⁵¹ Die Urk. 18. 30d. setzte ich damals in 1249, 1253 (statt 1240, 1248), gab aber das erste auf das Respect vor dem Original. Jetzt hat Dr. Klempin jene Aenderung durch Hervorhebung von mir übersehener Momente ganz sicher gestellt, eben so 1252 als Datum von Urk. 25 (s. o. S. 4).

⁵² Urk. 42. Ueber die Lage des Hofes s. m. Ausführung Balt. Stud. 23, 120. 131.

⁵³ Urk. 40. Das Datum 1249 habe ich Balt. S. 10, I. 169 in 1259 geändert, später mich überzeugt und Balt. St. 22, nachgewiesen, dass es 1264 sein muß.

⁵⁴ Vielleicht war dieser Besitz ein Theil des Kaufpreises für Lucowe Zedeliz

Zeuge bei Greifenberg (in der Uckermark) (Urk. 41), Conr. Clist, der etwa 1265 mit andern die Grenzen des Dorfes Liepen bei Oderberg (eben dort) bestimmte (Urk. 45), C. Cliest, der 1273 bei den Markgrafen zu Dragebrück war (Urk. 55), Conrad Clest, 1284 unter den Rittern der Markgrafen Otto und Conrad, welche diese dem Pommernherzog als Bürgen stellten, er ihnen andre (Urk. 70), ist markgräflicher Unterthan.

Die Brüder gehören unfraglich zufolge ihrer Vornamen zu den deutschen Einzöglingen. Zwar liegt mir ein Aufsatz vor, der sie zu eingebornen, wendischen Pommern, so zu Gliedern des spätern Geschlechts macht; sie hätten deutsche Vornamen erhalten, da schon 1173 Heinrich Plochimeris, 1194 Heinrich Ranniwiz aus erlauchtem liutizischen Geschlecht, 1208 Heinr. Castellan von Usedom, dessen Sohn Pribislaw, vorkomme, da um die Zeit polnische Prinzen Conrad heißen und Conrad I., Bischof zu Cammin + 1186, Bruder des Jaczo oder Johannes, eines wendischen Herren war. Allein die drei Heinrich lebten in Liutizien, lebten dort, wo, und sind o. Z. getauft damals, als Heinrich der Löwe Oberherr des Landes war und dessen tiefere Christianisirung bewirkte, es verhält sich mit ihnen wie mit den ersten mecklenburgischen Fürsten des Namens, die Conrade sind eben keine Pommern, und dass zwei Brüder deutsche Namen tragen, der eine den auch bei den eingewanderten Deutschen nicht häufigen Berthold, wird ganz ignorirt; es ist also nichts bewiesen. Dagegen wird Conrad nach seinem Auftreten nicht nach 1218, der Bruder also spätestens 1216 geboren sein; bis dahin aber kommen im ursprünglichen Pommern, wo die Brüder allein sich zeigen, keine Laien mit deutschen Taufnamen vor als 1187 Beringer zu Stettin, von dem ausdrücklich gesagt wird, dass er in Bamberg geboren sei, und Berner, Bürger zu Lübeck, der als Kaufmann bei einem Landtage zugegen war⁵⁵.

Die Landschaften, wo die beiden Clest auftreten, lagen 1240 nach urkundlichem Bericht seit den markgräflichen Verheerungen in 1211, 1212 noch sehr verödet. Seit 1234 erscheinen deutsche Hofbeamte bei Barnim, deutsche adlige Landbesitzer im Randowschen Kreise zuerst 1238, um Pyritz 1240, im Lande Bahn 1234. Darnach ist die Einwanderung der Clest nicht vor 1240 zu setzen. Gewiß kamen Sie nicht mit Weib und Kind, sondern als ledige zu Hof- und Kriegsdienst und auf „Ebenteuer“. So kann der 1261 - 1284 als markgräflicher Vasall und Ritter auftretende Conrad kein anderer sein, als der in Pommern. Das Lucowe Zedeliz, was er zu Lehn erhielt, war gewiß auch ganz oder beinahe verödet. Nachdem er es verkauft und gleichzeitig das Marschallsamt abgetreten hatte, erscheint er nur als Vasall des Markgrafen und der Abtei Colbatz (die in seiner letzten Zeit ganz auf markgräflicher Seite stand), vielleicht auch des Bischofs. Er hatte 1269 Erben, sein Bruder keine, - denn die Urk. von 1269 hätte ihrer gedenken müssen, - die Mutter des Klest von 1289 ist darnach eine Tochter Conrads.

Beide Brüder saßen um Pyritz, Bertold möglicherweise zu Megow. Der hier 1372 unter Deutschen erscheinende *Bauer Klyst* (Urk. 84) ist als unehelicher Sproß zu achten.

10. Trägt der Klest von 1289 als Taufnamen des Conrad von 1248 - 1284 Familiennamen, so kann dieser nicht von einem Orte entnommen sein, wie Kratz vorzieht und daraus die Herkunft Conrads aus der Altmark folgert⁵⁶. Denn dazu waren damals die Familiennamen zu jung, der Analogie nach hat erst sein Vater oder höchstens der Großvater den Namen Clest als Zunamen bekommen und ist dieser erst bei den respectiven Söhnen Familienname. Ferner bekommen in Pommern diejenigen Familien, die nicht von Orten benannt sind, das „von“ erst nach 1650, die von Orten benannten erhalten es Anfangs durchaus, dann wird es je länger je mehr fortgelassen, bis es im 15. und 16. Jahrh. wohl häufiger fehlt als steht, in neuern Zeiten wieder eintritt. In Rügen und in Pommern nach dem Umfange von 1215 kommen von 1216 bis 1269, so weit die Urkunden gedruckt und mir

⁵⁵ Kosegarten, Cod. p. 145. 160.

⁵⁶ S. 169 und 170.

bekannt sind, etwa 550 mal Männer adligen Standes vor (also Stadtbürger, Schulzen, Müller, Bauern nicht gerechnet), welche von - durchweg nachweislichen - Orten benannt sind, und davon fehlt nur 19mal das *de*, bei keinem Namen so, dass es nicht in andern, meist viel zahlreicheren Stellen vorkäme; von den 19 Stellen sind aber 13 aus späteren Copiarien, die also nach dem Gebrauch ihrer Zeit das *de* weggelassen haben können, und von den nur 6 Originalen, ist das eine mit Joh. Apeldorn in Wismar geschrieben, ein andres betrifft den Joh. Treptow, der zugleich Stadtbürger war, viermal *de* hat. Unmöglich darf also bei den 21mal, wo Bertold und Conrad Clest, stets ohne *de* vorkommen, dies als durchweg ausgelassen betrachtet werden, Vielmehr gehört der Name in die in jener Zeit stark vertretene Reihe der appellativischen, von denen mehrere sonderbar genug sind, z. B. Dowat = *thu was*, Halup = *hol auf*; vgl. außerhalb Pommerns die Schalk zu Berge (bei Minden), die Schelme von Bergen (bei Frankfurt a. M.), die Hundsbiß in Schwaben, die Nothast und Rindsmaul in Ostfranken, die Schack (ursprünglich in Holstein und Lauenburg) = Räuber, eins mit Schacher. Von den Bedeutungen, die oben⁵⁷ für den Namen Klest, Klist, Kleist als Appellativum aufgeführt sind, - die mittelhochdeutschen Lexika geben nichts, - paßt doch keine als die von mir aus Frisch's Wörterbuch beigebrachte „Lanzenschaft“; dann bezeichnet der Name den ersten Träger als einen langen, schlanken Mann, parallelisirt sich mit dem der adligen Familien Stange (1234), Speet (Urk. 85) = Spieß. Das Wort scheint ein meißnischer Provincialismus zu sein. Und aus Meißen werden die Gebrüder Klest stammen, insofern der Ritter *Bartold Misner*, der nur einmal, 1253, und bei der Vergabung des Burgackers zu Pyritz erscheint⁵⁸, (auch später meines Wissens kein andrer Misner in Pommern), mit dem eben dort und damals gesessenen Ritter Bartold Klist identisch sein wird. So heißen die Lettow (= Littauer) nach ihrer Familientradition eigentlich v. Vorbeck; die stiftischen Zart zu Sassenburg werden Nachkommen des im Stift um 1280 gesessenen Ulrich Sasse, Saxo, sein.

11. Die Brüder Prissebur und Klest erscheinen 1289 als ministeriales des damaligen Herren von Belgard. In dem zugehörigen Lande nach dem damaligen Umfange ist stets der Hauptsitz der Kleist; aus seine Verhältnisse einzugehn, ist auch darum nöthig, weil Kratz hier ministeriales *blos als = Ritterbürtige* faßt, worin ich nicht beistimme.

Belgard (d. i. Weißenburg) war um 1100 die feste, reiche und wohlbevölkerte Hauptstadt und Residenz des Pommernherzogs nach dem Zeugniß des gleichzeitigen ältesten pommerschen Chronisten. Auch die isländischen Sagas ergeben sie als solche, indem sie das Pommersche Küstenland Bialagard-Sida, Belgard-Seite, nennen. Bischof Otto, der Bekehrer Pommerns, besuchte die Stadt zweimal, 1124 und Anfang 1125 und baute eine Kirche. Bei der damaligen Landestheilung zwischen den ersten christlichen Herzogen Wartislaw I. und Ratibor I. erhielt dieser die Gebiete von Belgard, Schlawe und Stolp. Als er um 1155 starb, erhielt die beiden letzten sein ältester Sohn Boleslaw; Belgard der jüngere, Swantipolk, 1185 ist dieser erblos gestorben, - die Tochter Damroka war an Fürst Subislaw II. von Danzig vermählt, - denn Herzog Boguslaw I. waltet als Herr, überläßt es aber 1186 an Wartislaw, Sohn des Boleslaw von Schlawe. Dessen Sohn wird Ratibor II. sein, der zuletzt 1262 auftritt; 1265 ist er todt, erblos, denn Herzog Barnim 1. ist Herr. Dessen Sohn Boguslaw IV. gab es zu Lehn an den Pribislaw oder Pribeko aus dem Mecklenburgischen Fürstenhause mit dem Recht der *nobiles barones*, - er erscheint zuerst 12. Apr. 1280 als Herr, - nahm es aber in der ersten Hälfte des Jahres 1291 zurück⁵⁹. Bei der Landestheilung 1295 kam es an die *Wolgaster Linie* und 1372 an deren ostswineschen Zweig.

1321 fanden die Herzoge für nöthig, die Grenzen zwischen ihrem und dem bischöflichen Lande zu besichtigen und für künftige Zeiten festzustellen, nämlich also: a) *zwischen den Ländern Belgard*

⁵⁷ S. 134

⁵⁸ Kosegarten, Cod. p. 965 - Dreger, Cod. p. 347

⁵⁹ S. m. Beweisführung Balt. St. 16. 2. 63 ff. 22.

und *Cussalin* von der Mündung der Radduje in die Persante jene aufwärts bis zum Fluss Cotle (Kautel), diesen aufwärts bis zur Quelle, dann zu Wendengräbern [bei Gräberhof östlich von Schmenzin], dann zur Quelle des Wassers Lubank [Quellbach der Tribgust, wohl der beim Lubenhof, jetzt Grünhof], dann gerade aus zum See Lositze, der stiftisch [Lotzen-See], dann entlang zwischen den Seen Wochow (Wurchow), der herzoglich, und Virchow, der stiftisch, dann durch denselben Pfad zwischen den herzoglichen Seen Schmoltzig und Sparse und den stiftischen Plottitz und Kitan [Schmaunsch, Sparsen, Plötschen, Küter], die Mitte des Dolgen entlang, dann zum Orte Sadick, und weiter zum Fluss Sarne [Zahn, dann die Kuddow hinab] ; b) *zwischen Belgard und Tarnhusen*: vom Einfluß der Tepele in die Persante [Krumme Wasser, dann Teipel] jene hinaus bis zum Anfang im Rorbrugk zwischen den Dörfern Ganskow und Navin, das Bruch hinauf zum Fluss Mughellize (Müglitz) und über ihn [wie später durch Ballenberg und östlich von Zwirnitz und Retzin] zum See Lype [muß der im SO. von Retzin sein], von da zum Diesberg [Dewsberg], mitten durch den Wald Loine bis Cemine [Zemmin] gegenüber bis wo ein Fluss ausgeht, zu einem Steinhafen, von da zwischen beiden Dörfern Wrow [Alt- und Neu-Wurow] bis Repekow [Reppow] und zur Drawe⁶⁰. Dort stieß sie an die erst polnische, dann markgräfliche Comthurei, seit 1368 polnische Starostei Dragheim und Tempelburg; von ihr bis zur Kuddow ging die Grenze unbestimmt durch weite Wildniß und ward erst gegen Ende des 16. Jahrh. durch den Anbau auf beiden Seiten festgestellt, wie sie heute ist.

Etwa 1333 ward Neustettin angelegt. Die Vogtei bestand 1364 und ward damals Paragium des Herzogs Wartislaws V. Die Scheide gegen Belgard wird dieselbe gewesen sein, die im 16. und 17. Jahrh. bestand: Naseband und Vilnow zu Belgard, sonst wie jetzt.

Innerhalb der Vogtei Belgard, wie sie so seit 1364 bestand, entrichteten im 17. und 18. Jahrh. die Orte Reddelin, Silesen, Pummelow, Mühle zu Butzke, Darkow, Klempin, Vorwerk, Lentzen, Schintzcke [Diminutiv, wohl der kleine östlich des Grenzflusses Teipel belegne Theil, da der westliche als Schinz zu Arnhufen], Laatzke, Grüssow, Zarnefantz, Nassin, Denzin, Roggow, Bassin, Ristow, Bargaen, Schlennin, Gr. und Kl. Dubberow [beide bis 1487 Urk. 194], Wussow, Vitzow, Zatkow, Muttrin, Döbel, Kikow, [Kl.] Crozine, Burßlaff, und [Gr.] Tichow ans Schloß (später Amt) Belgard so genanntes Ripengeld und Ripenkorn (Roggen und Hafer)⁶¹, das ist Bede, precaria, wie sie der LR. Achatius Kleist 1624 bezeichnet und wie Ripenkorn auch anderwärts statt Bedekorn gesagt wird, in Westpommern meist Hundekorn, weil es auch zum Unterhalt der die Schlösser bewachenden Doggen diente. Die Abgabe ist in Pommern um 1250 eingeführt, im Belgardischen wohl, als es ca. 1264 an Barnim kam; man darf annehmen, dass die pflichtigen Orte damals existirten; das Verzeichniß ist wegen der Form Wussow (statt der neuern Wutzow) vor 1700, wegen der Formen Crozine, Burßlaff wohl um 1500 geschrieben, natürlich nach älteren. Mit der Bedepflichtigkeit war meistens der Wagendienst verbunden, d. i. der Burgdienst zu Bau und Reparatur des Schlosses Belgard, das o. Z. die Pflichtigen im Nothfall zu vertheidigen hatten. Die zu alle dem pflichtigen Ritterbürtigen halte ich nun für die ministeriales der Urk. von 1289 (§. 1), sie sind dadurch von andern Vasallen des Herrn Pribeko unterschieden und das Wort hat noch viel vom alten Sinn. Von den in der Urk. als solche erscheinenden hat Kleist Denzin, wahrscheinlich auch schon Dubberow und Muttrin, die Knuth haben bis um 1580 Latzke etc., die Hekethusen bis in neuere Zeit Naffin, Zarnefanz und Grüssow, der Gerhard Monachus, wenn er Ahn der Monnichow, Schlennin wie seine Nachkommen; von den Hakenbeke, Cnetechowe, Bolte habe ich nichts, Orte genug sind für sie unter den obigen vorhanden.

Bede und Wagendienst wurden bald nach ihrer Einführung an Ritterbürtige verliehen, insonderheit

⁶⁰ Schöttgen und Kreysig, Pom. dipl. N. 48, p. 28.

⁶¹ Verzeichniß aus dem Prov.-Arch. In Kratz Nachlaß, die adligen Orte bei Brüggemann III. 636.

an Schloßgesessene, da sie ja eigentlich zur Verteidigung der Schlösser und zum Unterhalt der Besatzung dienen sollten. So fehlen denn im obigen Verzeichniß die zu Polzin gehörigen Orte; das Schloß erscheint zuerst als Poncyn 1331, - 1337 trat Henning v. Wedel damit unter den Schutz des Markgrafen Ludwig, der 1341 die Söhne des Hasso (hier 1340 Herr) mit 1/4 des Landes belehnte⁶²; (das bildeten wohl Poppelow und Bruzen, die so zum Lande Tempelburg und mit ihm an Polen bis 1772, erst 1816 an Pommern und den Belgarder Kreis kamen); noch Heinrich saß hier 1375, 1389 aber Michel Manduvel und Ziczik [v. Zozenow], neben deren Nachkommen 1524 auch ein Glasenapp, alle als Schloßgesessene. Es fehlen ferner alle Dörfer der v. Wolde, auch das von den pflichtigen Orten umgebne Sietkow, ihr Hauptsitz Wusterbart hat aber einen Schloßberg und ein Schloßgut, und zu Bolkow und Bukow zerstörten 1389 die Deutschordensritter ihre „krehennest, so sie sloß nennen“⁶³. Dazu wird das fehlende Damen gehört haben, dagegen Vilnow und Naseband mit den bis ca. 1380 zugehörigen Drenow und Zarnekow werden von der Pflichtigkeit eximirt worden sein, ebenso Mandelatz, wofern es nicht spätere Anlage war oder, wie noch zum Kirchspiel, so ursprünglich zum castrum Bukow gehörte. Anders steht es mit den übrigen im obigen Verzeichniß fehlenden. Rostin, Lüllfitz und der Theil von Camissow östlich des Scheideflusses Teipel kamen an die Stadt Belgard und stehen seit 1454 in ihren Privilegienbestätigungen. Gr. und Kl. Pankenin, Kösternitz und Pustchow sind gewiß erst nach 1299 und auf der Schetterow angelegt, denn diese (von welcher ein Theil zu Nassow gehörte), nicht die Orte, wird 1299 als die Feldmark Belgard zwischen Lüllfitz und Pumlow begrenzend aufgeführt⁶⁴; der erste Ort gehörte bis 1541 einer Präbende des Colberger Capitels, mit dem zweiten war von den v. Zabow⁶⁵ eine Vicarie in der Belgarder Kirche dotirt, deren Patronat vor 1540 an den Magistrat kam, die beiden letzten erscheinen nur als zum Schloß gehörige Domainen; Pustchow ist = Pustkowie d. i. Anlage in einer Wüstung. Der Zehnte von Lüllefitz (nebst dem des dazu gelegten Zimines) und von Bulgrin (Balgurino) ward im Anfang des 13. Jahrh. dem Capitel in Colberg beigelegt, das ihn sonst nur vom Lande Colberg bezog, in welches der erste Ort ca. 1318 gesetzt wird, auch stand Bulgrin und sein Besitzer, Ritter Bartus, nicht unter Pribeko, sondern unmittelbar unter Herzog Boguslaw, da dieser 1288 dessen Vergabungen bestätigte. Hier ist also eine Vergrößerung des Landes ersichtlich. Da nun in der Grenzbeschreibung von 1321 die Herzoge Otto Wartislaw IV. und Barnim III. bekennen, dass sie das Land Belgard gleich ihren progenitores (also schon Barnim I.) vom Bischofe zu Lehn trügen und dies Wartislaws Söhne 1356 bestätigen, so ist zu folgern: der Bischof hat jenen Zuwachs in Lehnsform abgetreten, als Ersatz auch die nominelle Lehnherrlichkeit über das ursprüngliche Land Belgard, das allein Pribeko erhielt, bekommen. Zu dem Zusatz gehört denn das 1372 wieder an den Bischof gelangte Nassow, und die nicht bedepflichtigen Orte Bulgrin und Butzke, Rottow (zum castrum und Kirchspiel Bukow der v. Mönichow), Tiezow, beide Voldekow, (Peter v. V. 1353 Zeuge für die Bartuswitz), Warnin, Kowalk und Schmenzin; diese alle gehörten auch ehemals zur stiftischen Kirche in Schwellin, und ihre Besitzer haben wenigstens seit Ende 15. Jahrh. auch Güter auf der stiftischen Seite der dortigen 1321 bestimmten Grenze.

12. Uebergehend zur Ermittlung der Genealogie der Nachkommen Klests stelle ich zuerst die Data hin.

- a) 1289 *Klest* und sein Bruder unter den Ministerialen des Herrn von Belgard, Klest von Denzin (§. 1).
- b) *Voltze Kliestes* wird in einem Briefe A. 1316 zu Belgard datiret gedacht (FG. v. 1576 i)⁶⁶.
- c) 1364 belehnt Herzog Wartislaw (V.) zu Nigen Stettin mehrere benannte Wenden mit der

⁶² v. Raumer, Landb. Der Neumark, 128. 164.

⁶³ Voigt, Geschichte Preußens, 5, 511.

⁶⁴ Urk. in Dähnert, Pomm. Bibl. 3, 193.

⁶⁵ Die Familie hieß wohl v. Zülow (cfr. Urkunde 459, XXIII.). St.

⁶⁶ S. 108

Umgehend um Ratzebuhr, auch mit einem Antheil von 25 Hufen zu dem Glyne, da *Prissebur* die andre Hälfte dran hat zu gesamer Hand, der „*der Klest heißt von Muttrin*“; unter den Zeugen ist Priszbur Klest (Urk. 83)⁶⁷. Sein Besitz ist die 1493 den Raddatzern gehörende halbe Glinike und diese das noch Kleistsche Dorf Nassen Glieneke, der andere Theil ist Trocken Glieneke der Vangerow und anderer Nachkommen der 1364 belehnten; die Gesamthand ward noch im 16. und 17. Jahrh. von den Kleist beansprucht. Den Prissebur setzte die FG. v. 1558 um 1320.

d) „Daß *Jarßlaff und Hennig Prisseburs Söhne* gewesen, bezeuget ein alter Brieff, den Prissebur vor sich und im Namen seiner beiden Söhne Jarßlaffes und Hennings anno 1325 [oder 1315] auf Glineke erhalten“ (FG. v. 1576 i.). Aus diesem Briefe ist doch wohl die Meldung derselben genommen, dass Prissebur zu der andern Hälfte von Glineke die Gesamthand erlangte, die bisher die Glasenapp gehabt, gewiß zugleich mit seiner Hälfte. - Das Jahr kann nicht richtig sein, der 1364 lebende Prissebur kann nicht 40 [oder 50] Jahr vorher lehnfähige, wehrhafte Söhne gehabt haben. Ferner thut jener Lb. von 1364 (c) das verlehte, nordwärts bis einschließlich Trabehn, erst zur Bebauung aus, die angrenzenden Lottiner Güter sind erst seit ca. 1500, die Wulflatzker um 1550, die Gegend südlich von Persanzig und Raddatz noch 1570 in Cultur gebracht und besiedelt. Sicher mußte Neustettin als schützende Feste vorhanden sein, als man daran dachte, Dörfer bei Ratzebuhr längs der Kuddow anzulegen. Das aber erscheint zuerst 1356 als existent, fehlt noch 1331 in der päpstlichen Belehnung Barnims III., die doch alle Festen Pommerns, auch das neue Polzin aufführt, ist des Namens wegen wohl angelegt, als die Stettiner Herzoge Otto und Barnim III. im Wolgaster Landestheil, zu dem alles Land östlich der Ihna gehörte, Vormünder und Regenten waren, d. h. vor 1336. Offenbar ist in der Jahreszahl xxv (oder xv) statt lxxv gelesen; 1365 paßt ganz.

e) *Dubbeslaus* Clist, Knappe,⁶⁸ erscheint 1368 als Zeuge zu Cöslin (Urk. 84). 1377 verkaufen Dubbeslaff Cleest, Knappe, und Cunrad Scheeraf, ein Bürger zu Cöslin, dem dortigen Nonnenkloster eine Rente aus ihren vom Knappen Hintze Speet in Oustyn [Augustin] erworbenen Gütern (Urk. 85). 1379 verkauft Dubbeslaff Clist zu Bonnin *mit seinen Erben* die Bruchmühle zu Erbzins, und soll das Dorf Bonnin dazu mahlpflichtig bleiben, auch wenn es verkauft oder wieder eingelöst wird (Urk. 86). 1383 ist Dubslaus Cleest, des Bischofs Vasall, Zeuge zu Cöslin (Urk. 87). 1385 am 15. October quitirt *Dubslaf* Cleest in seinem *und seiner Brüder* Namen zu Cörlin über das Kaufgeld von 800 Mk. VO. für das Dorf Bonyn, das sein verstorbener Vater Dubslaf Cleest von Hintze Heydebreck gekauft, ans Cösliner Nonnenkloster verkauft hat (Urk. 88). Dies bezahlt 1386 eine von Kurd Kamee gegen Dubbeslaff Cleest wegen Bonyn erstrittene Summe von 150 Mk. (89. 90).

f) 1387 wählt das Camminer Domcapitel mit Zustimmung der Stiftsstände und der Herzoge den Herzog Boguslaw (VIII.) zum Vorsteher des Stifts; unter den Zeugen (aus dem herzoglichen und bischöflichen Gebiet) sind als sechster und siebenter *Pribbeslaf* und *Bispraw*, Vettern geheißene die *Cleste* (Urk. 91).

g) 1388 erscheint *Tessin Clest zu Dubberow* (Urk. 91a. b. S. 5).

h) 1389 citirt der pomesanische Bischof als vom Papst delegirter Richter vor sich viele pommersche Edelleute, die den Herzog Wilhelm von Geldern auf seiner Pilgerfahrt nach Preußen gefangen genommen hatten, darunter *Briczmar* Kleste Halbpfaffe zu Sattikow [*Zatkov*] und *Bisbra* Kleste, *Vulczen Sohn* [zu] Belgarte (Urk. 92).

i) Unter den 14 Vasallen, die nebst drei Städten 1402 als Schiedsrichter die herzoglichen Gebiete zu Stolpe, Rügenwalde, Schlawe, Belgard und Neustettin unter ihre drei Herzoge vertheilen, sind als fünfter und dreizehnter *Olde Bispraw* Klest und *Junge Bispraw* Klest (Urk. 93. 94), der zweite auch Zeuge bei der gleichzeitigen Bestätigung der Landesprivilegien (Urk. 95).

⁶⁷ Zu der dortigen Anm.: Tulz heißt der Wald zwischen Ratzebuhr, Burzen und Flederborn noch, Tollheitsberge der Gen.-Stabs-Karte ist ihre Verdeutschung. Zu Pnewene = Pinnow vgl. Pniewi = deutsch Pinne, die Stadt im Posenschen Bretzenitze ist der Bach bei Briesenitz, beides bedeutet Birkenbach.

⁶⁸ Knappe bezeichnet damals nicht das Alter, sondern den ritterbürtigen Stand im Gegensatz des bürgerlichen. Ritter sind damals nur die vornehmsten und begütertesten, die Burggesessenen.

k) [1403] hat *Conradt Cleest* und *Czybille*⁶⁹ bei Heinrich Güntersberg zu Waltersdorf und Balster und bei dem von Wedel zu [Neu-] Wedel Fehderaub geübt, desgleichen *Heinrich Cleest*, der da wohnt *zum Radacz* dem ersten zwei Bauern abgefangen, der Deutschordensmeister [als seit 1402 Landesherr der Neumark] fordert 5. Febr. 1404 Schadenersatz (Urk. 96, die Fehde geschah also 1403). Auf Mittfasten [1404] berichtet ihm sein Vogt der Neumark, dass die Güntersberge, weil die Clest ihr Dorf Petznick [bei Tütz, märkische Enclave bis 1817] beraubt, sind ins Herzogthum gefallen, haben de *Hennyng Clest* „geslagen“ und *seinen Sohn* gefangen, auch sein Haus und Dorf Radatz verbrannt (Urk. 97, jene That Heinrichs und die Beraubung von Petznick fallen also zusammen, dieser Einfall ist die Rache dafür). - [Am 5. Mai 1404] haben [dafür] *Hannos Klist* und *andre Clyste* Groß- und Klein- Sabin des Hans von Güntersberg ausgeraubt. (Urk. 98. 99, das geschah nach Urk. 99 vor 8. Mai 1405, nach U. 98 drei Tage vor Himmelfahrt, mithin 1404, da das Fest 1405 auf 28. Mai fiel, der Brief 98 gehört also in 1404).

l) Am 2. Febr. 1407 verbürgen sich *olde Bispraw Clest*, *Hennyngh Clest von Bruskow*, *Hennyngh Clest von Raddatze*, *Hennyngh Clest von Mutteryn*, *Kurt Klest von Damen*, *Pribbeslaf Clest von Kresyn*, *Pribbeslaf Clest*, *Henningh Clestes Sohn vom Raddatz* gegen Herzog Bogislaw und den Rath zu Nygenstetyn neben und für ihren Vetter [= Geschlechtsangehörigen] *Clest*, *Henningh Clestes Sohn vom Raddatz*, der zu Nygenstetyn gefangen gelegen, dass Clest, *Henningh Clestes Sohn vom Raddatz*, in des Herzogs Lande keinen Schaden thun und in Stetyn keinerlei Wohnung haben soll, es sei denn mit des Herzogs, des Rathes und der Einwohner Willen (Urk. 100). Die Bürgen dieser Urfehde stehen in alphabetarischer Ordnung.

m) 1411 binnen des Friedens [also nach dem Thorner Frieden vom 2. Febr. 1411, an dem auch Herzog Boguslaw als Alliirter Polens Theil hatte⁷⁰] sind aus dessen Herzogthum Kriegsschäden in der Neumark gethan durch die Kliste und andre, welche Dolgenow und Clötzin [nördlich von Schivelbein] beraubt, den Bornschen von Grasse 16 Pferde genommen haben, dreimal ins Land zu Falkenburg gefallen sind; *Heinrich Klistes Bauern von Zanow* haben Schivelbeiner Bürgern Vieh genommen; die *Klyste von Kresyn* haben zu Wurow und Clebow im Lande zu Falkenburg und selbst vor diesem Schlosse geraubt (Urk. 101).

n) In einer Urk. von 1430 hat Thilo den *Georg Kleist* als Zeuge gefunden (v. d. Osten).

o) Mit „Polan“ sind „Kasschubin“ binnen des Friedens ins Schlochausche Gebiet gefallen; *Claus Kamee* und *Pribbeslaf Cleste* mit ihrer Companie haben am Tage vor Michaelis, also fast vor einem Jahre, die Dörfer Domslaw, Lasen, Hensfelde und Falkenwalde ausgeraubt [es sind die nächsten südöstlich von Hammerstein], sowie auf Martini die [Polen] ans [Polnisch-] Crone Christfelde (Urk. 103). Kratz hat das in 1435 gesetzt, mit Recht, denn Voigt berichtet von 1435 geschehenen Plünderungen im Schlochauschen von Pommern und von Crone aus⁷¹; der Friede ist denn der Nov. 1433 geschlossene Beifriede von Brzesc. Eben dahin, und nicht ca. 1414 - 1416, wie Kratz annimmt, gehört auch: Nach dem Frieden haben aus dem Herzogthum Stolp Schaden gethan zwei Zastrow, Adam Podewils etc. item *Przybeslaff Cleest* und der Kameken Knechte, item *Jurge Cleest* und *Wolf Gumptow* etc., item die von Cuprvin⁷² und andre (Urk. 102). Denn die Verbindung des Pribeslaff (Przyb. ist polnische Form) mit den Kamke wird keine zwiefache sein; Adam Podewils und Jurge Kleist treten auch 1439, der letzte auch 1430, 1445 auf (n. q. r.). Das Herzogthum Stolp ist alles, was der vornehmlich zu Stolp residirende und im Ordenslande von Stolp betitelt Herzog beherrscht, ganz Hinterpommern. Kaschuben ist hier noch (wie in a.) das Land Belgard und Neustettin.

⁶⁹ Das ist nicht der jetzt und schon um 1530 im Neustettinschen häufige bäuerliche Familienname Zybelle, der o. Z. eins ist mit dem in Westpreußen vorkommenden Przybyla [das zweite y kurz], sondern das polnische przybylie = zugewanderte, fremde, auch im damaligen Sinne des Deutschen Gäste = fremde Kriegssöldner.

⁷⁰ Voigt, Gesch. Preußens, VII. 153.

⁷¹ Ebd. 670. 675.

⁷² So ist zu lesen statt Kuprisin; es ist Koprievie, Koprieben. Arnold von Koprzywo und sein Bruder Jacob, die 1422 Draheim vom König Polens inne hatten (Raczynski, Cod. dipl. Pol. Majoris, p. 150), sind Wolden.

- p) Herzog Boguslaw beschwert sich beim Hochmeister Paul von Rußdorf [der 1420 - 1440 regierte], dass der zwischen dem Orden einerseits, dem Polenkönige und ihm andererseits geschlossene Friede nicht gehalten werde; der Danziger Comthur habe beschätzt des Herzogs Manne von Polzin und andre, der Vogt der Neumark innerhalb desselben Friedens „unsen Mann, *Hennigh Klystes sone von Mütteryn*," auch fürbaß unsre Bürger von Stargard, Arnswalde und Belgard, worüber er oft an den Vogt geschrieben habe (Urk. 104). „Scheint auch um 1435 zu gehören", meint Kratz. Die Zeit bestimmen der Zug des Danziger Comthurs mit einer Söldnerschaar von Dramburg über Polzin und Polnow im Sommer 1433 und der pommersche Besitz der neumärkischen Stadt Arnswalde; diese nahm Boguslaw als Alliirter Polens im Juni 1433, behielt sie im Beifrieden von Brzesc im Nov. 1433, bis sie im ewigen Frieden am 31. Dec. 1435 abgetreten, 1436 übergeben ward⁷³. Die Beschätzung geschah mithin 1433, der Brief, dem mehrere vorhergegangen sind, ist von 1435.
- q) Im Streit zwischen Adam Podewils und den Ramel über Altschlage stehen auf Seite der Ramel der neumärkische Waldmeister nebst *Hermen und Jurjen Klest*; am 18. August 1439 wird Vertrag geschlossen (Urk. 105).
- r) Zu dem Tage, den der Hochmeister auf Jacobi 1445 mit dem Herzoge auf der Grenze bei Bütow halten will, sollen auch die Neumärkischen ihre Forderungen an pommersche Untersassen anmelden; da lassen citiren (eischen) olde Marqwart Sanitze den *Jurge Cleiste* wohnhaft zu Damen und den Hans Zozenow zu Polzin, ein Bürger zu Arnswalde den *Lüdeke Cleyste zu Vitzow* wohnhaft und den Reymer Podewelsch (Urk. 105b. S. 5).
- s) *Gertrud* 1454. 56 Priorin = Gese 1458 - 1465 Aebtissin des Cösliner Nonnenklosters (Urk. 106 - 110).
- t) *Ewald* zu Belgard wohnhaft, 1472 Schuldbürge für Reimer Versen zu Voldekow (Urk. 117).
- u) *Pribschlaff* ward laut des Lb. von 1474 für sich und *seine Brüder Bisprow, Dubschlaff und Jacob* belehnt, suchte und erhielt auch nebst Bisprow die gesamte Hand an ihrer genannten Brüder Damenschen Gütern (FG. v. 1576 r.). Auch *Voltze* ihr Bruder wird in dem Lb. als fünfter Sohn Hennings vorgekommen sein (ebd. i.), da er sonst als der siebente gezählt wird⁷⁴.
- v) Ritter *Jakob oder Jakusch* [polnisches verkürztes Deminutiv für Jacob] war um 1450 Besitzer im Dirschauer Gebiet in Pomerellen⁷⁵.

⁷³ Voigt a. a. O. 620. 625. 646. 676. 680. 687.

⁷⁴ S. 112

⁷⁵ Elzow im Anhang gegen das Ende aus Casp. Schütz Preuß. Chronik.

w) Endlich ist der Inhalt des Lb. vom 13. April 1477 zu wiederholen: alle damals belehnten Kleste bezeugen, dass sie *von einem Oldervater* entsprossen sind, der *drei Söhne* gehabt, **von einem** stammen *Bisprow* zu Muttrin mit seinen *Söhnen Henning, Peter und Hans, Dubbeschlaß zu Damen* mit seinen *Söhnen Drewes, Curd, Bisprow, Peter und Pribbetzlaw, und Pribbeslaß zu Muttrin* mit seinen *Söhnen, von einem andern die Brüder Reymer und Bartes zu Tichow, Jurgen und Peter Gebrüder zu Dubberow, vom dritten Voltze zu Vilnow, Curt* mit seinen *Brüdern zu Raddatz* (Urk. 125).

13. Der weitem Untersuchung ist folgendes vorzuschicken. Die Zeit nach 1477 zeigt bei den Kleist sehr selten Verheiratung der Männer vor dem dreißigsten Jahre, solche sind also nicht zu präsumiren; dagegen heirathen Frauen nicht selten sehr jung. *Die Durchschnittsdauer der Generation* von Tod zu Tod (also auch von Geburt zu Geburt) ist bei den Nachkommen des Bisprow von Muttrin, und zwar des ersten Sohnes Henning, wo lauter Erstgeborne die Geschlechtsreihe bilden, 37 Jahr, bei denen des Peter, den Borntinern, sowie bei denen des Curt von Damen 38 und 39, seines Bruders Bisprow 43, 44, seines Bruders Peter 40 - 43, bei den Raddatzern vom Tode des Schir (1541) bis zum Aussterben 36. Einzelne haben noch längere Dauer, z. B. die Stammreihe Bisprow von Damen, Jürgen sein jüngster Sohn zweiter Ehe, Carsten dessen dritter jüngster Sohn, Jochim dessen zweiter jüngster Sohn hat resp. 35, 44, 60, 59 (durchschnittlich 49 1/2) Jahr; Paul von Damen consentirt 1493 zu einer Pfarrbesetzung, wird 1501 belehnt, aber seine Söhne sind 1556 minorenn, so dass der älteste frühestens in seinem 55. Jahr geboren sein kann; und ähnliches Verhältniß ist für Söhne aus zweiten und dritten Ehen oft anzunehmen. Eine Durchschnittsdauer der Generation von 30 Jahren, wie sie Kratz in Anwendung gebracht hat, ist darnach unzulässig. - Die andre Bemerkung ist: Bis 1600 erhalten nur 5mal *Söhne den Namen des Vaters*, und zwar 4mal die jüngsten (und resp. 5. 6. 7. 6te), einmal der vierte, nicht jüngste; erst später jedoch ganz vereinzelt erscheinen einzige Söhne mit dem Namen des Vaters, wo doch zum Theil anders geheiße früh verstorben sein können.

14. Sieht man bei Kleist bloß auf die Urk. von 1289, so kann man ihm beliebiges Alter zuschreiben. Acceptirt man aber Prisnibor und Conrad Clest als seine Großväter, dann kann er nicht vor 1260 -1262 geboren sein, da Conrad 1248 bis 1284 thätig auftritt, Pribislaw, Klests Vater, aus Prisnibors zweiter Ehe ist, zuerst 1265 auftritt⁷⁶, am 13. Juni 1267 als Ritter erscheint, aber noch nicht am 12. Febr. 1266 (Urk. 43. 46). Dann war Kleist 1316, wo Voltze als Zeuge erscheint [13 b.], nicht über 55 Jahr alt, dieser somit sein Sohn, kürzlich wehrhaft geworden, da man dem Zweck entsprechend gern solche jungen Leute unter die Zeugen nahm; es wäre urkundlich gesichert, wenn schon die Urk. von 1316 Voltze Kliestes gehabt hätte. Voltze aber wird, wenn es angeht, der Vulcze geschriebene Vater des Bispraw [b] sein müssen. Bispraw wird nun 1387 zu einer so wichtigen Staatshandlung gezogen [f], dass er im vollen Mannesalter zu denken ist; er wird 1402, 1407 als der alte differenzirt [i. l.], ist 1402 unter den 14 als Schiedsrichter zwischen den Herzogen fungirenden Vasallen der fünfte, der dritte nach den Rittern, der junge Bispraw aber der 13te (resp. 11te), und doch muß dieser 1389 in männlichem Alter gestanden haben, da es nöthig war, den altern ausnahmsweise durch „Vulzen Sohn“ zu unterscheiden. Darnach kann der alte nicht nach 1347, kann schon 1340 geboren sein, wo Voltze als Klests Sohn 42 - 50 Jahr gezählt haben muß; so ist dieser der Vulcze, ist nicht einmal die Annahme einer zweiten Ehe desselben nothwendig. Von den zwei Linien des dritten Stamms werden nun, wie in w, so stets die Vilnower vor die Raddatzer gestellt, auch in der FG, vom ältern Bruder abgeleitet, wie denn auch die Lage beider Orte für Vilnow als Sitz des gemeinsamen Stammvaters spricht. Die Raddatzer Linie besteht nun 1403, 1407 [in k. l.] aus mehreren Gliedern, folglich besteht auch die Vilnower; man muß unter den Bürgen für den Raddatzer Clest 1407 [l.] doch den damaligen Vilnower als den

⁷⁶ Die Urk.(41) vom 31. Dez. 1266 setzt Dreger mit Recht als erste des Jahrs; als Neujahrstag gilt ja vorherrschend der Weihnachtstag, von dem man nur abgeht, wenn es Gründe ernöthigen.

nächstverwandten und nächstwohnenden erwarten; er aber fehlt gerade, dagegen fehlt allein bei Olde Bispraw das Sitzgut, somit ist er der Vilnower. Was die FG. von 1576 vermuthet, die spätere als sicher annimmt, Voltze sei der Ahn des Vilnow-Raddatzischen Stamms, ist also richtig; der von ihnen angeführte, schon für sich hinlängliche Grund, die Wiederkehr des Namens in ihm, - Volz zu Vilnow 1477, in Raddatz Volz + 1469, sein Enkel Volz 1541 ff., sein Enkel Völz Joachim, alle Stammhalter, - vollendet den Beweis. Damit ist auch Klest als der im Lb. von 1477 [w.] gemeinte Oldervater, als Bolduans Kleistius dargethan.

Der 1407 bürgende *Henning von Raddatz* ist offenbar der hernach als Vater der dortigen *Pribbeslaf* und *Clest* genannte Henning [l.]. Die Söhne stehen schon in männlichem Alter, da der eine bürgt, der andre den Wohnsitz wählen kann, ihn nach dem Inhalt der Urk. schon in Neustettin gehabt, sich aber so geführt hat, dass man ihn gefangen setzte, dann aus der Stadt wies. Dann ist der Vater der 1404 noch kampftüchtige Henning [k.]; er ist „geslagen“, also nicht erschlagen⁷⁷, sondern verwundet liegen geblieben, sein Sohn ist gefangen, war also kampffähig. Das Alter der Söhne macht Henning dem Bispraw coätan, so ist er der Ahn der Raddatzer, wie dieser der Vilnower Linie, mithin dessen jüngerer Bruder; dann ist auch der 1403 schon zu Raddatz wohnende, fehdende Heinrich [k.] sein Sohn, der älteste, - den Namen als verschrieben für Hennig zu vermuthen, ist unnöthig, durch nichts begründet,⁷⁸ - bedenklich der Heinrich, welcher 1411 Zanow inne hat [m.], natürlich als Pfandvogt des Herzogs, der diese seit ca. 1345 bischöfliche Burg 1387 erwarb, auf ihr z. B. 1387, 1457, 1480 Vögte hatte. *Pribbeslaf*, 1407 junger Mann, ist allein vorhanden für den 1435 bei Hammerstein heerenden Pribbeslaff [o.], und die Lage der Orte heißt denken an die dort nächsten Kleist, die fehdelustigen Grenzhüter zu Raddatz und Dallentin; die Kamee, zu denen sein Cumpan gehörte, besaßen damals noch die Gegend um Carzenburg mit der Wesenborg.

15. Einen *Pribschlaff* stellt die FG. von 1558, 1576 an die Spitze des sichern Stammbaums der Raddatzer, als Vater des im Schivelbeinschen Kriege [1469] als Anführer gefallenen Voltze. Dessen ältester Sohn, der 1477 belehnte Curt [w.], war 1480 minorenn, reclamirte 1486 als nun volljährig das in seiner Unmündigkeit veräußerte; der zweite *Pribbeslaw* wird 1488 Notar des Principalofficialats zu Stettin [ist also volljährig], stirbt erst 1541 als Domdekan, nachdem er wegen Alterschwäche 1537 einen Coadjutor angenommen hatte; sie sind darnach 1460, 1462, der Vater also vor 1430 geboren. Dessen älterer Bruder ist nach Urk. und FG. von 1700 *Bispraw*, der sich selber Bisprau schreibt; er galt 1496 als über 80 Jahr alt; beider Schwester ward 1458 vermählt, kann also 1433 - 1442 geboren sein. Bispraws Stiefmutter war 1486 erst vor wenig Jahren [doch vor 1477] gestorben. Pribschlaff hat darnach die erste Frau spätestens 1415 geheirathet, wenigstens noch 1435 gelebt, ist also der 1407, 1435 auftretende Pribbeslaf, Hennings Sohn. So ist die *Geschlechtsreihe der Raddatzer* sicher bis zu Klest hinauf.

Des 1477 belehnten *Voltze von Vilnow* [w.] ältester Sohn Schir ist nach eigener Angabe 1464 oder 1465 geboren, von einer Smelingk (Urk. 421), der Vater also vor 1435; sein Bruder ist nach FG. *Prissebur*, der dann vor 1477 gestorben sein müßte. Ihr Vater ist nach der FG. von 1558, 1576 *Dubschlaff*, nach ihr Bruder des Pribschlaff von Raddatz, weil sie nämlich beide an die Spitze der zwei Linien stellt und diese von zwei Brüdern abstammen. Vielmehr ist Dubschlaff des alten Bispraw Nachkomme, und zwar Enkel, wie ich schließe und als Zwischenglied einen *Voltze octroyire*. Denn der Voltze von 1477 ist jünger als der Voltze von Raddatz, dieser aber dritter Sohn eines jüngern Sohnes von Henning, Bispraws jüngeren Bruder, dagegen die Vilnower Geschlechtsreihe bilden lauter Erstgeborene, so wird sie ein unerwähntes Glied mehr gehabt haben

⁷⁷ Den Sinn soll es freilich im Bericht wohl haben; die Güntersberg hielten ihn für todt.

⁷⁸ Es liegt unzweifelhaft Namensverwechslung vor; der Heinrich als ältester Sohn des Henning ist daher in der Stammtafel zu streichen; das Nähere hierüber im Nachtrage. St.

müssen als die Raddatzer. Auch wird Dubschlaff dem Dubschlaff von Damen ziemlich coätan sein müssen, da dieser zur Unterscheidung Brata zugenannt ist, und kein dritter des Namens damals vorkommt. - Sind nun Dubschlaff von Vilnow und Pribschlaff von Raddatz keine Brüder, so ist der ihnen von der FG. gegebene und als erblos zuletzt genannte Bruder *Jarislaff* einem von beiden als Bruder beizufügen, dem ersten, weil des zweiten Brüder (durch k. l.) bekannt sind.

16. Vom *Muttrin-Damenschen Stamm* sind 1477 *Bisprow*, *Dubslaw* (Brata) und *Pribslaw* belehnt, das ist ihre Altersfolge nach ihrer Aufzählung und dem Verhältniß ihrer Söhne in w., die FG. giebt dem Pribslaw den zweiten und ersten Platz, die beiden Muttriner zusammenstellend. Sie sind Brüder nach u. und FG. von 1558, und ihre jüngern Brüder sind *Jacob*, *Schir*, *David* und *Voltze*, die alle 1477, die beiden mittlern 1474 nicht mehr lebten, weil Voltze schon der fünfte Sohn heißt (u.). Ihr Vater war Henning nach FG., vermuthlich im Lb. von 1474 (u.) genannt.

Bisprow kommt nach 1477 nicht vor, sein ältester Sohn Henning erscheint bis 1498, der zweite Peter starb 1501. Dubslaw lebte noch 11. Dec. 1479⁷⁹, war 28. Dec. 1485 schon einige Zeit todt, da die Söhne mit dem belehnt werden, was sie vom Vater ererbt und was sie dazu gekauft haben⁸⁰. Seine beiden ältesten Söhne Drewes und Curt sind 1493 schon todt, des ersten Sohn Bartes volljährig, Curts zweiter Sohn Paul wehrhaft, Drewes also spätestens 1438, Dubslaw somit um 1408 geboren. Mithin ist dieses Vater der *Henning von Muttrin*, welcher 1407 als letzter (jüngster) der drei Henning Bürge ist (l.) und noch 1435 lebt (p.); sein 1433 beschätzter, das Gut schon verwaltender Sohn ist denn Bisprow. Henning kann darnach nicht der Henning sein, der mit dem *Vater Prissebur* und dem *ältern Bruder Jarßlaff* 1365 mit halb Glinike belehnt ward (d.), wie FG. angiebt. Auch kann nicht richtig sein ihre Verbindung: des Jarßlaff, der zuerst Damen erwarb, Söhne seien die dort gesessenen Herman und Georg, jener unverheiratet durch ein Pferd umgekommen, dieser erblos erschlagen, als er aus Belgard geritten auf dem Felde sich mit etlichen entzweite. Denn beide sind die 1439 als verbunden erscheinenden Hermen und Jurjen (q.), der zweite der 1430, 1435, 1445, hier als zu Damen gesessen, auftretende Jurge (n. o. r.), womit übereinkommt, dass nach FG. beide Dubslaw, zum Theil durch Verpfändung beerbt hat. Vielmehr muß der zu Damen 1403, 1407 gesessene *Conradt* oder *Kurt*⁸¹ (k. l.) Sohn des Jarlaw als des Erwerbers von Damen sein, und so auch Vater jener zwei Brüder. Nur diese durch ihre auffällige Todesart und Jarlaw als der Damen ans Geschlecht brachte sind bei dessen spätern Besitzern in Erinnerung geblieben. Demgemäß ist auch der 1407, 1435 zu Muttrin gesessene Henning, der gemäß der Lebenszeit seiner beiden ältesten Söhne vor 1376 geboren sein muß zu unterscheiden von, aber als Sohn zu verbinden mit Henning, dem zu Muttrin verbliebenen jüngern Bruder des Jarlaw. Die dem Henning nach FG. vermählte v. Wedelstett ist gewiß des jüngern Frau; sie war aber Nachkomme, nicht Tochter dessen, der 1/3 von Gülzow besaß; denn dessen Verkauf an den Bischof durch die Schmeling und v. Wedelstett geschah 1303 und die letztern quittirten 1331 über den Empfang des Restes vom Kaufgelde.

⁷⁹ Denn in der Urk. (135) erhalten die gestorbenen das Prädikat "seliger Gedächtniß", die lebenden "ehrbar", er dieses, nicht jenes.

⁸⁰ Urk. 192, über deren Datum s. hier.

⁸¹ Einigen Genealogien gegenüber ist doch nöthig anzumerken, dass Curt nichts als Verkürzung aus Conrad.

Der zweite Henning muß der jüngere Sohn des ersten sein wegen der Gleichnamigkeit [13]. Als der ältere ist anzusehen *junge Bispraw*. Dieser, 1402 einer der Schiedsrichter zwischen den Herzogen, war nach dem oben angeführten [14] nicht unbedeutend jünger als der alte, doch 1389 volljährig und noch 1407 am Leben, da der andre noch differenziert wird. War dieser nun Sohn des Voltze, des nach dem Auftreten der Söhne jedenfalls jüngsten Sohns des Oldervaters, so war junge Bispraw Enkel eines der zwei ältern, und zwar des Muttriners, da nur unter dessen Nachkommen der Name wiederkehrt, dann bleibt für ihn, der vor 1365 geboren, nur der erste Henning als Vater übrig, da dem Jarßlaff andre Söhne zukommen [16, Absatz 2 u. 17]. Dessen Vater *Prissebur* war dann, wie es FG. angiebt, 1364 alt, und um 1320 selbständiger Besitzer von Muttrin, Sohn des Klest.

Bispraws Bruder saß zu Muttrin, er also wohl anderswo. Für seinen Sohn halte ich *Lüdeke*, der 1445 zu *Viezow* saß (r.), und für diesen Sohn den 1472 zu Belgard wohnhaften *Ewald* (t.), weil das Gut hernach der Muttriner Stamm hat, und zwar ausschließlich und als Hauptsitz die Nachkommen des 1477 belehnten Peter - auf *Viezow* zuerst 1486 (Urk. 184) - und unter ihnen der Name Ewald der beliebteste, erst von ihnen zu den andern Linien übergegangen ist. Weil allein die Linie den Besitz erlangt hat, so nehme ich an, dass Bispraw ihn zuerst erworben, Ewald vor 1477 (da er im Lb. fehlt) an Peter überlassen hat; die Gesamthand an neue Erwerbungen ward ja erst 1477 verliehen. Denn ebenso besitzen Dubslaws Nachkommen ausschließlich Damen, und er hat es von Jarslaws, des ersten Erwerbers Enkeln bekommen.

17. Auch *Zatkow* war Besitz des Muttrinschen Stammes und zwar 1477 der beiden Muttriner und des Dameners [S. 273]. Somit gehört zum Stamm der 1389 (in h.) erscheinende Briczmar in Sattikow; er ist Halvpape, d. i. ohne Zweifel ein clericus, der die unterste Weihe, die zum Subdiaconus erhalten hat, sowohl in jüngern Jahren stand und keine Erben hinterließ. Der Name ist unstreitig (auch nach Kratz) falsch aufgefaßt für *Pritzbor*, die alte Nebenform von *Priszbur*, denn die betreffende Urk. ist in Ostpreußen ausgestellt, von einem Oberdeutschen geschrieben (sie hat die Formen v. Walde, Mantufel, Heydebrechen, Buchow, Claushayn, Czulchhain für Zülkenhagen), der auch Bolczin für Polzin, Bisbra und Wisbra für Bispraw schreibt; die Endung *mar* (aus mir) konnte als so häufig in Pommern und Polen im D. Orden, der damals Antheile von beiden hatte, leicht der viel seltnern vor substituirt werden. Nun hat Elzow die Stammreihe: Voltze von 1316 (b.) Ahn des zweiten Stammes, seine Söhne Conrad, Henning und Prissebur, der erste Vater von Jacob (dem Vater Tessens auf Dubberow) und von Hans auf Gr. Tichow, wogegen die FG. von 1576 diesen Hans und den Vater Tessens von Dubberow unmittelbar zu Söhnen des ungenannten Stammvaters dieses Stammes macht. Elzow hat die drei Brüder nicht aus der Familientradition, welche von ihnen nichts weiß, er hat sie nicht fingirt, - das kommt bei ihm nicht vor, - zumal zwei erblos, also für den Stammbaum überflüssig sind; er hat sie denn aus irgendwelcher ihm bei einer andern Familie zugekommenen Notiz herübergenommen, sie da eingefügt, wo die ihm vorliegende FG. eine Lücke ließ. Denn die Männer existiren und gleichzeitig, Conrad als der Conrad, Kurt von Damen 1403, 1407, Prissebur als der obige, zum Stamme gehörige Pritzbor von 1389 und der dritte als der Mitbürge von 1407 *Henning von Brüskow*, der erste der drei Henning dort (l.) Gr. und Kl. Brüskow gehörten 1485 (Urk. 177) und hernach stets zum Schlosse Stolp, wann sie dazu gekommen, ist mir unbekannt, vielleicht erst durch Boguslaw X., der überall zu den Schlössern Domainen erwarb. Denn das Schloß zu Stolp ist aus dem fürstlichen Mühlenhofe entstanden, erhielt durch ihn 1480 ein Wohnhaus; als das Land 1317 an Pommern kam, war das altwendische Schloß zerstört, die zugehörigen Güter den Putkamer überlassen.

18. Die 1477 zu *Gr. Tichow* gesessenen und belehnten *Brüder Reimer und Bartes* kommen später nicht vor. Von Reimers Enkeln wird Michel 1527 belehnt, ist Tessen 1518 Zeuge (U. 431, 395), von seinen Söhnen erscheint Tessen 1490 - 1527 (nicht mehr 1529) als Johannitercomthur zu Zachau. Sicher ist er bei Erlangung dieser Würde 30 und einige Jahr alt gewesen, Reimer also schwerlich nach 1425 geboren. Nach der FG. von 1558, 1576 war sein Vater Hans auf Tichow und dessen Brudersohn war *Tessen zu Dubberow*, Vater der 1477 belehnten Jurgen und Peter. Da außer den obigen Tichowschen Tessen sich noch einer unter Reimers, zwei unter Bartes Nachkommen finden, so ist des Hans Vater, des Tessen Großvater ohne Zweifel der 1388 erscheinende *Tessin aus Dubberow* (g.).

19. Bei der wichtigen Staatshandlung von 1387 sind *Pribbeslaf* und [olde] Bispraw zugezogen, als Vettern bezeichnet (f.). Wie dieser Sohn des jüngsten der drei Stammbrüder, so ist jener, der zuerst genannte, also ältere, Sohn eines der zwei ältern, nicht des Prissebur, dessen 1365 lebende Söhne genannt sind, mithin des noch übrigen ungenannten. Er ist zu halten für den 1407 sich mitverbürgenden *Pribbeslaf von Kresyn* (l.), was dadurch annehmlich wird, dass 1411 *mehrere Klyste von Kresyn* auftreten (m.), somit als seine Söhne; dadurch giebt auch dieser Stamm 1407 einen Bürgen für den Raddatzer Klest (l.), was man doch erwarten muß.

Dubbeslaw, welcher zuerst 1368 wie hernach 1383 als Zeuge zu Cöslin erscheint, das in dessen Nähe belegne Dorf Bonin gekauft und verkauft hat und 1385 gestorben ist, weil am 15. Oct. 1385 des verstorbenen Sohn über das Kaufgeld quittirt (e), reicht mit seinem Todesjahr zu weit über das des Prissebur, der doch alt ward, und fast zu dem der Söhne desselben herab, entfernt sich zu weit von Clest, als dass er für den noch übrigen Stammbruder gehalten werden dürfte, vielmehr wird er dessen Sohn, *Pribbeslaf* älterer Bruder sein; das ist wenigstens die einzige Stelle, die für ihn im Stammbaum übrig bleibt. Dass er Besitz im Stift erwarb, hindert seine Angesehenheit im Belgardischen nicht. Sein Sohn *Dubslav*, der jüngste wegen des gleichen Namen, quittirt 1385 für sich und im Namen seiner Brüder, wie der Vater 1379 mit seinen Erben die Mühle austhut (e.); offenbar sind die Söhne 1385 volljährig. Gehören sie zum Dubberowschen Stamm nach dem obigen, dann ist der *Tessin von Dubberow* 1388 der älteste, und der zweite wäre der dieses Sohne gleichnamige *Hannos*, der 1404 fehdet und nicht jugendlich ist, da er als Führer anderer Klyste auftritt (k.).

Nach unserer Auffassung sind Dubbeslaws Söhne 1385 majorenn, ist Reimer von Tichow etwa 20 Jahr jünger als Bispraw von Muttrin, und sind zwischen Clest und Bispraw drei, zwischen Clest und Reimer vier Zwischenglieder. Darnach ist der Ahn des *Dubberowschen Stamms* der älteste Sohn des Clest; so haben den Ahn auch die FG. von 1607 und von 1700, nicht aus Erinnerung, meine ich, auch nicht, wie ich früher annahm, wegen der den Dubberower 1485 verliehenen Exemption von den Untergerechten, sondern wegen der Symmetrie in den Stammbäumen. - Den Namen nun dieses Ahns wußte man 1576 nicht; Elzow hält irrig Voltze für ihn, der Lb. von 1608 und wohl die FG. von 1607 nennen ihn Jacob, Bolduan 1614 und alle übrigen Georg. Wie Prissebur dem Oheim und Urgroßvater gleichnamig ist, so dürfte Clests ältester Sohn nach dem väterlichen Großvater *Pribeslaw* genannt sein (Voltze etwa nach dem mütterlichen), er hätte dem jüngern Sohn seinen Namen gegeben, wie Dubbeslaw. - Auch den jedenfalls ältern Bruder des Hans von Tichow, das Zwischenglied zwischen beiden Tessen von Dubberow kennt die FG. von 1576 nicht, Bolduan und die spätern nennen ihn *Peter*, ganz annehmlich; nur Elzow hat Jacob. Vielleicht war dieser des Peter Bruder und der ca. 1450 bei Dirschau gesessene Ritter *Jakusch* (v.).

Die *Kressiner* von 1411 starben wohl erblos. Ihr Besitz scheint zersplittert zu sein wenigstens besaßen im 16. Jahrh. von L.⁸² Cressin die Versen 1/2, die Kleist von Gr. Tichow und die Damenschen (diese schon 1485) je 1/4.

20. Vielleicht waren die *v. Krummensee* im Schlochauschen bei Landeck eine Nebenlinie der Kleist. Es ist von ihnen zur Zeit nur bekannt Hannos vom Krommenzehe, der 1429 vom Hochmeister mit 40 Huben zum Remmen [jetzt königliche Forst bei Krummensee] zu Culmischem Rechte gegen Ritterdienst belehnt wird (Urk. 599). Es wendet sich nämlich Philipp Kleist [von der Viezower Linie] auf Batrow (Kr. Flatow) 1612 an Herzog Philipp: er habe seine Güter vor fast 20 Jahren gekauft, jetzt werden sie von andern Polen retrahirt, als besitze er kein Indigenat in Polen, da doch etliche pommersche Kleist es seit undenklichen Jahren haben, zumal das Dorf Krummensehe seit 300 und mehr Jahren; er bittet um eine Bescheinigung seiner vom Gegenpart bestrittenen Verwandtschaft mit den Krummenseeschen, und erhält solche; sie muß genügt haben, da er und seine erblos verstorbenen Söhne im Besitz geblieben sind. Krummensee erscheint zuerst 1575 im GLb. als Kleistscher Besitz, der damals dort gesessene wird 1546 Hans von Muttrin genannt, ist Enkel des 1477 belehnten Hans, von dessen Bruder Peter jener Philipp stammt. Der gemeinschaftliche Ahn ist also der 1433 bis 1477 begegnende Bisproh aus Muttrin, und bei diesem hat v. d. Osten die sich sonst nirgend findende Notiz: „hat das Indigenat in Polen erworben und bekommen“, und kann dieselbe der Handschrift nach aus der verlorenen Viezower FG. von 1607 genommen sein. So wäre Bisperow nächster Erbe jenes Hannos von 1429 gewesen, hätte sich das Erbrecht gesichert, das er oder sein Sohn ausgeübt, Hannos etwa sein Vaterbruder oder Sohn des jungen Bisproh, oder es könnte jene Notiz auf diesen sich beziehen, den die FG. nicht kennt, auf seinen gleichnamigen Neffen irrig übertragen sein. Andererseits hat Elzow gegen das Ende unter dem Rubro: „Sonst findet man dieses Geschlecht auch in Polen“ zum Schluß: So hat auch einer von diesem Geschlecht mit der letzten von dem Geschlecht der Borntine, Polnischer Linie, nämlich Margarethe v. Borntin, weil keine männlichen Erben übrig gewesen, der Borntine Güter bekommen. Nun findet sich nur eine betreffende Verheirathung, jener Hans, der Großvater des ersten von Krummensee bezeichneten Kleist, nahm um 1480 die Erbtöchter Pauls v. Bornentin auf Bornentin (FG. v. 1558) und erlangte mit ihr einen Theil dieses Dorfs. Nimmt man sie als Nachkommnin jenes Hannos von Krummensee durch Affinität, so sind beide Angaben vereinigt. Was an der Sache ist, hat sich nicht ermitteln lassen, indem, wie mir Herr Archivar Dr. Meckelburg zu Königsberg mittheilt, die Schlochauschen Dokumente 1721 von der Wittwe des Schlochauschen Starosten Radziwil mit nach Litthauen genommen sind, und bisher nicht haben erlangt werden können. Vielleicht also künftig.

21. Wenden wir uns nun zum *Besitz der Familie* und zu dessen Vertheilung unter die Linien vor 1477. Es sind dabei zu Grunde zu legen: a) der Lb. für die 5 Damenschen Brüder, die Söhne des Dubbeslaff Brata von 1485 (Urk. 192); - b) der Lb. von 1541 für Pribslaff zu Borrentin über das, was er und sein Bruder vom Vater Hans (+ 1516, belehnt 1477) geerbt (Urk. 460), der also ihren Besitz von 1517 darstellt; - c) der Lb. für die Vietzower von 1575 (Urk. 503), welcher das von den Raddatzern 1480 erworbene, den vor 1501 erhaltenen, 1517 abgetretenen Antheil an Borrentin nebst Antheil an FM. Nemrin, und die nach 1490 erworbene, 1519 verkaufte Hälfte von Naseband und von Konowe enthält, also einen zwischen 1490 und 1517 erhaltenen Lb., mithin nach des 1477 belehnten, 1501 gestorbenen Peters Tode, etwa 1502, ertheilten reproducirt; - d) die Tauschverträge der Söhne des 1477 belehnten Pribslaw von Muttrin, 1522 mit Peter von Damen (Urk. 414), 1524 mit den Dubberowern (Urk. 418), wodurch sie ihren bisherigen Besitz im herzoglichen Lande ausgaben; - e) der Besitzstand einiger Dörfer im Belgardischen im J. 1577 (U. 518) und f) anderer im J. 1628 (U. 607). Wir citiren im folgenden diese Urk. nach den Buchstaben. Zuerst die Orte, welche die Kleist 1477 besaßen.

⁸² D. h. lütken = Klein Cressin. St.

Denzin ist um 1300 Sitz des Kleist, Densin geschrieben wie noch bei Lubin; es wird unter den Kleistschen Besitzungen genannt im GLb. von 1621 (Urk. 594), dem einzigen, welcher sie aufzählt, auch dort wie in dem von 1618 (Urk. 585) als Sitz des Carsten zu Cöslin. Dessen Oheim Lorenz und Venz v. Podewils beschwerten sich 1591, dass der Hauptmann zu Belgard ihren Bauern eine Wiese entziehe, welche dieselben über 100 Jahr gehabt, und 1609 die an Denzin berechtigten Kleist und Podewils, dass ihren Bauern die besten Aecker um 1595 entzogen und zu Vorwerk gelegt sein, obwohl sie 92 Scheffel Reipenkorn (Bede §. 11) entrichteten; die Abgabe ist größer als von irgend einem andern Dorfe, sie hatten es also ganz. 1628 gehört das Dorf mit 17 1/2 Hf. 2 1/2 Koss. zum Amt Belgard. Den Antheil der v. Podewils besaßen 1478 die Gantzel (die 1523 drei Lehnperde stellten) und erhielt damals Adam Podewils das Angefall (Urk. 131).

In *Roggow* (bedepflichtig §. 11) besaß Jurgen Kleist zu Dubberow von seinen Voreltern her einen Bauerhof, den er 1487 an den Herzog zum Schlosse Belgard vertauschte (Urk. 194).

Boissin gab Bede (1 Mk. 8 Sch. Roggen, 8 Hafer). Seine Bauern in Boitzin vertauschte Thomas Kleist 1524 an Kl. Dubberow (d), wozu zwei Bauern mit 3 Hufen 1577 (e), 1690, 1784, 1862 gehörten. Auch die Cösliner Kleiste werden 1575 - 1608 als zu Beußin, Boysin gesessen bezeichnet (Urk. 502. 547. 564), haben aber 1577 dort nichts, dagegen der Dubberower einen Schäfer mit Knecht (e), also ein Vorwerk, das doch nicht von Thomas herrührt, der nur Bauern hatte, und später nicht vorkommt, also zum Amt gezogen ist, zu dem das Dorf außer jenen zwei Bauern 1628 gehörte.

Dubberow war 1388 Sitz des Tessin [12 g]. 1487 ertauschte Jurgen zu D. das Ripengeld und -korn und alle fürstlichen Hebungen in lüttken Dobberowe [dobry = gut] und groten Dubberowe (Urk. 194), jedoch hatte die Linie 1577 nur jenes ganz mit dem Rittersitz und vom zweiten 1/2 (13 B. 12 Hf. und Mühle), vom andern halb hatten die Damenschen 5 B. mit 7 Hf. - schon Dubbeslaff + ca. 1480 einen Antheil (a) - und die Cösliner 4 B. 5 Hf. (e). Wahrscheinlich hatten diese eine Hufe an jene verkauft, wie sie 1613 den letzten Rest verkauften.

Mandelatz (1608 und jetzt), =ke (1577. 1609. 41. 65. 90), Mandlatzke (1679), Manlatz (1685. 1696), *Man*=, *Mannelatzke* (1645. 99); ich halte die letzte Form für die ursprüngliche, für Composition zur Unterscheidung von dem SW. von Belgard belegenen [und so vielen andern] Latzke, deren Name waldiges bedeutet; Man, Manne ist Vasall, würde das andre als ursprünglich unverlehnt, von freien Bauern bewohnt anzeigen. Ueber dieses vgl. §. 11. Das Besitzverhältniß von 1577 (4 B. 6 Hf. zu Kl. Dubberow, 4 B. 8 Hf. [und das spätere Kiefheide] zu Gr. Tichow (e), also 4 1/2 Hf. wie 1608 der Versen mit Burzlaff (Urk. 623. 685), die 1523 zwei Lehnperde stellten, bestand gewiß schon 1477.

Tichow, 1425. 1477, Sitz des Hans und seiner Söhne (Bede 12 B. 6 Sch. Roggen, 6 Hafer), zuerst 1540 als *Groten Tichow* unterschieden, gehörte der Linie bis ins 18. Jahrh., doch hatten die Versen 1523 dort einen Sitz und noch einen zu Sietkow gehörenden Antheil, etwa ein Viertel des Dorfs, und bis 1773.

Croszine gab Bede 6 B., 3 Sch. Roggen, 3 Hafer (1387), 1407 Sitz des Pribbeslaff Kleist als Kresyn, mehrere 1411 als Kressyn, Kreszyn 1485, Crossin 1608 ff., Lutken Cressin, Krossin, Crössin 1621 - 1665, Kl. Crössin seit 1667, war vor Alters nur Bauerdorf, worin 16 Hf. (1/2) den Versen zu Burzlaff, 6 1/2 Hf. den Kleist zu Gr. Tichow, 9 1/2 denen zu Damen gehörten (f). Diesen Antheil besaß schon der Dubbeslaw von 1477 (a), gewiß auch die andern den ihrigen. Da die Tichower den Ort wie Gr. Tichow und Mandelatz mit den Versen besaßen, da diese beiden

unter den Nachkommen des Reimer und des Bartes gleich getheilt sind, jene aber in Kl. Crössin nichts haben, 1523 nur 1, die andern 2 Lehn Pferde stellen (Urk. 415), und im Damenschen Lb. von 1501 der Ort fehlt (Urk. 343), so schließe ich, dass Dubbeslaw den Antheil von Reimer erworben hat, vermuthlich Anfangs als Pfand.

Vitzow, seit 1590 auch *Vietzow* geschrieben, gab 8 B. 4 Sch. Roggen, 4 Hafer Bede, war 1445 Sitz des Lüdeke [12r], 1486 des Peter (Urk. 184) und seines Sohnes Jacob (Urk. 376 etc.), gehörte diesem wie das Bauerndorf *Wussow* (nur einmal 1665, seit 18. Jahrh. stets *Wutzow*) ganz (5), so dass der Antheil an diesem, den im 16. 17. Jahrh. die *Glase napp* besaßen, an sie von Jakob verkauft sein wird, als er 1523 Renten daselbst (Urk. 416), 1516 das vom Vater erkaufte *Poberow*, 1517 halb *Borntin*, 1519 halb *Naseband* verkaufte, um das für den Ankauf von *Bublitz* nöthige Geld aufzubringen.

Damen hat zuerst *Jarlaw* um 1365 an die Familie gebracht [16], wohl von *Wusterbart*, weil es bedefrei [11], und weil das Zubehör zu diesem, speciell auf der *F. M. Nemrin*, mit dem *Damenschen* verflochten war. Es gehörte 1485 (wie bis um 1650 stets) den *Damenschen* Linien allein, mit [dem Zubehör] *Kaszekehagen* [*Katschenhagen* Wald mit Buschgütern, wohl benannt von der Familie *Kaszeke* = *Käseke*], und halb *Nemeryn* (a), von welcher wüsten *Feldmark*⁸³ ein Antheil zu *Borntin* (Urk. 386 etc.) ein anderer 1560 [und vorher] zu *Wusterbart* gehörte.

Muttrin (1407, 1480 *Mutteryn*. 1433 *Mütteryn*) gab 1 1/2 Mk., 12 Sch. Roggen, 12 Hafer Bede, war Sitz des *Prissebur* 1320, 1364, seines Sohnes *Henning* 1365, dessen Sohnes *Henning* 1407 und der Söhne desselben *Bisprow* 1433, 1477 und *Pribbeslaw* 1474, 1477, sowie der Söhne jenes *Henning* 1493 (Urk. 279) und *Hans* 1481, 1493, 1516 [b] und der Söhne *Pribbeslaws* *Peter* 1493, 1505, 1523; *Dubbeslaw* und *Jacob* (d). Was dieser 1524 an die *Dubberower* vertauschte, waren die 4 Bauern mit 7 Hufen, welche sie 1577 hatten (e) und der halbe Hof, den 1576 *Valentin* bewohnte, dessen andre Hälfte war denn der *Ritterhof* mit 2 Hufen, den an dessen Vater *Peter* von *Damen* 1522 mit übrigem Zubehör vertauschte (e) wie *andres* an *Bisprows* Söhne. Auch deren Vater *Dubbeslaw* besaß schon einen Antheil (a), seine Nachkommen 1577 mit Einschluß des ertauschten 8 B. 15 Hf., so wie des *Hans* Nachkommen 4 B. 5 1/2 Hf. (e) und einen *Rittersitz*.

Dobel (Bedepflichtig §. 11) gehörte zum Theil dem *Dubbeslaw* auf *Damen* (a), dem *Hans* auf *Muttrin* (b), den Nachkommen des *Pribbeslaw* auf *Muttrin*, die 1522, 1524 ihn vertauschten (d). Mit Einschluß dieses hatten 1628 die *Damenschen* 15, des *Hans* Nachkommen 4 Hf. (f). Da das Dorf seit Alters nur 19 Hf. hatte, so haben den Theil der jetzigen *FM.*, welcher westlich der *Persante*, wohl die letztgenannten von ihrem *Borntin* hinzugeschlagen. Dieses Dorf nebst Antheil *Nemrin* erwarb *Haus* durch Heirath der Erbtochter des *Paul* von *Borntin* und seine Söhne kauften 1517 die Hälfte, welche *Peter* auf *Vietzow* (+ 1501) als *Gnadenlehn* erhalten hatte, von dessen Sohne. Doch einen Theil (etwa 1/4) müssen die *Glase napp* auf *Gramenz* erhalten haben, die ihn im 16. 17. Jahrh. besaßen.

Kikow entrichtete 20 B. 10 Sch. Roggen, 10 Hafer Bede. Es war ein Bauerndorf von 34 Hufen (e); Antheile besaßen *Dubbeslaw* auf *Damen* (a. *kykowe*), *Hans* auf *Muttrin* (b) 6 Hf. 1577 (e), *Jacob* auf *Vietzow* (c), und *Pribbeslaws* Nachkommen, die 1522 und 1524 vertauschten (d) und zwar 1524 (nach e) 4 Hf., 1522 aber mehr, denn es wurden Höfe um Höfe vertauscht an *Peter* und dieser wegen des mehr in *Kikow* 100 fl. zuzulegen. Mit diesen Höfen und o. Z. dem *Viezowschen* Antheil hatten die *Damenschen* 1577 die übrigen 24 Hf. (e).

⁸³ Wüste *FM.* bezeichnet, wenigstens nicht immer, eine völlige Wüstung, sondern eine mit Bauern besetzte, die Schäferrei und Ackerhöfe des Besitzers enthalten konnte, wie es bei *Nemrin* der Fall war.

Zatkov gab 1 1/2 Mk. 12 Sch. Roggen, 12 Hafer Bede. 1389 war Sattikow Sitz des Pritzbor; mit S schrieb man noch 1575. 1584; die Urform ist gewiß Zartkow, wie sie 1599 auf einem Siegel, 1501 in einer Urk. (343) vorkommt, da das a lang ist (Zaatkow 1584. 1601, Zaetk. 1613. 1618, Zatichow 1656. 1670). Was Thomas 1524 darin an die Dubberower vertauschte (d), betrug 3 Hufen 1577 (e), der Antheil Dubbeslaws auf Damen 1477 (a) 3 Hufen 1577 (e), doch hatte 1556 auch Jürgen auf Damen etwas, wohl den einen Unterthan, den sein Sohn 1619 hatte. Die übrigen 12 Hf. (2/3) und dazu o. Z. den vor 1572 bestehenden Rittersitz hatten 1577 die Viezower (e), jedoch ca. 1502 nur einen Antheil, der als nach den ganzen und halben Dörfern ausgezählt (c), weniger als die Hälfte betragen haben wird, dann wäre ein Tausch mit Hans von Borntin eingetreten, s. Drenow. - Das zugehörige Vorwerk *Lassentz*⁸⁴ bestand 1572.

Drenowe und *Czernekowe* gehörten zur Hälfte 1485 den Damenschen (a. s. §. 22), zur Hälfte ca. 1502 dem Vietzower (c). Bei Zarnekow bestand das Verhältniß noch 1628; es hatte 22 Hufen, darunter 6 Ritterhufen, diese und 5 steuerbare gehörten den Damenschen, 11 steuerbare den Viezowern. In Drenow, wo 20 Ritterhufen, 14 1/2 steuerbare Hufen, gehörten nach Viezow 8 Rh., dem Pribschlaff auf Muttrin 2 Rh. 6 stb., den Damenschen 10 Rh. 8 1/2 stb. (f) ihnen also 1/2, den andern je 1/4 des Dorfs, - denn o. Z. sind die Rh. um 1500 ganz oder meist mit Bauern besetzt gewesen, da kam es bei Theilungen nicht sowohl auf Gleichheit des Areals als auf Gleichheit der Abgaben ans Dominium an, - den Antheil des Muttriners vererbte nun bereits Hans 1516 an seine Söhne (b), hat ihn darnach zwischen 1502 und 1516 vom Viezower Jacob erhalten, ich meine durch Tausch, indem dieser 1502 nur einen Antheil, seine Enkel über 2/3 von Zatkow besaßen. - Nach Nasebander Nachrichten hat Tetzlaw v. Bonin bei der Theilung mit seinem Bruder 1356 die Güter links der Chodel [Kautel, also die im Herzogthum, der Bruder die im Stift] erhalten und ist von Herzog Wartislaw [das könnte nur der 1374 bis 1394 regierende Vater des Königs Erich sein] mit Naseband, Drenow, Zarnekow und Konow [Krämerwinkel] belehnt worden; sein Sohn [vielmehr Enkel, denn 1389 saß der in der Boninschen Stammtafel nicht vorkommende⁸⁵ Henning zu Nasebande], Ewald, der um 1400 eine v. Wedel-Falkenburg geheirathet, hat Drenow und Zarnekow hernach an die Kleist zu Damen verpfändet und wollte sich durch Holzverkauf das Geld zur Einlösung verschaffen, konnte aber nicht, weil das Holz durch großes Wasser in der Persante beim Hinabflößen verloren ging; seine Wittwe erhob mit Hülfe ihrer Verwandten v. Wedel Fehde, in welcher 5 Dörfer der Kleist verbrannt wurden und 10 Reiter auf beiden Seiten fielen, doch blieben die Güter den Kleist, veranlaßten noch eine Fehde mit dem Kleist auf Voldekow [das kann nur Dubbeslaws Sohn Drewes 1477 - 1488 gewesen sein §. 22]; Ewalds Sohn, Karze zu Naseband, starb 1486; seinem Sohne Peter „wurden halb Drenow und halb Zarnekow ausgebeten“⁸⁶; er ist es, der 1519 ersichtlich nach längerem Proceß halb Naseband von Jacob Kleist auf Viezow zurückkaufte (s. bald) und wird dessen Hälfte an den beiden Dörfern zurückverlangt haben. Dass beide keine Bede ans Schloß Belgard entrichteten, bestätigt ihr ursprüngliches Zugehören zum Schlosse Naseband [§. 11].

Vilnow - zuweilen Vilmenow, wohl Urform - zuerst 1477 genannt, war damals Sitz des Voltze, gewiß auch seines Vaters, mit dem die FG. beginnt. Es erscheint als Kleistscher Sitz 1488. 1490. 1493 (Urk. 203. 216. 269), Voltzes Söhne haben es verkauft⁸⁷, vor 1507, wo sie in der Mark seßhaft sind (Urk. 339. 358 a.). Daneben ist 1490 auch Naseband Kleistscher Sitz (Urk. 216), Jacob zu Vietzow ist mit halb Konave [FM., wo das Vorwerk Krämerwinkel vor etlichen Jahren den Namen wieder bekommen hat], und halb Nasebantt ca. 1502 belehnt (c) und hat das 1519 an die Gebrüder v. Bonin dort verkauft und zwar für 440 fl. (Urk. 399); nun hat Voltzes Sohn Schir

⁸⁴ Jetzt Luisenhof, Vorwerk von Vietzow St.

⁸⁵ U. 92, wo bounnie wegen Verschiebung des i-Punktes falsch gelesen ist für bonnie

⁸⁶ Geschichte des Geschlechts von Bonin (Bein 1864) S. 19, Anm. 3. S. 59. 61. 62. 208.

⁸⁷ FG. von 1576

sein patrimonium für ungefähr 1000 fl. verkauft (Urk. 421 Anfang), Vilnow aber für 600 fl.; offenbar bildete der Antheil von Naseband den andern Theil seines Vatererbes, zumal kein anderer Kleist dort gesessen haben kann. Der es ihm abkaufte, war denn Peter auf Vietzow; der es seinem Vater verkaufte, wohl Jost v. Bonin, Oheim der Käufer von 1519, von dem die Nasebander Nachrichten besagen, dass die ihm zustehenden Güter den Kleist zu Lehn gegeben seien⁸⁸.

Raddatz erscheint zuerst 1403 als Sitz (Radacz 12 k Raddaß 1477) und zwar des Henning, der 1360 - 1370 mit dem Bruder getheilt hat [14], war schon 1289 Besitz des Kleist [2]. 1526 bezeichnet Schir Kl. nebst den Altsessen des Dorfs die Grenzen, wie sie ihm sein Vater [Voltze + 1469] hinterlassen⁸⁹ hat (Urk. 422), sie sind überall nachweislich, umschließen die FM. Raddatz, Schneidemühl, Kucherow, Zamenz, Kl. Zemmin, Lanzen, Falkenhagen, Juchow, Gissolk, Bramstädt, Neudorf, Panikow und Klingbeck. Mit Ausnahme des ersten und des letzten sind die andern nach 1560 von den Kleist in ihrer „Wildniß“ angelegt⁹⁰; gewiß gehörte der ganze Besitz zu den deserta, in welchen 1295 das Land Belgard gegen Polen endete, und hat Kleist ihn so erhalten, wie andere das benachbarte. Raddatz ausnahmsweise in den Urk. oft mit dem Artikel, ist offenbar vom See benannt und bald angelegt, Klingebeke wegen des deutschen Namens wohl im 14. Jahrh., existirte vor 1450.

Dallentin besaßen, wie Raddatz und Klingbeck, die Sohne des Pribbeslaw von 1407. 1435 vertheilt, hatten es also vom Vater, dessen Wittwe auch 1/8 als Leibgedinge hatte. Dieser hat es erworben, da man um 1500. 1533 durch Tradition wußte, dass die Kleist von Raddatz es von den Ubeske, diese mit zwei Jungfrauen als Brautschatz von den Loden, diese in Tausch von den Glasenapp erhielten (Urk. 444 unter 1). Das halbe Dorf war von 1458 - 1498 an die Loden auf Zuchen verpfändet, die andre Hälfte überließ Bisprawe 1480 dem Peter auf Vietzow; von ihr hatte er 1/2 mit den Butenhave, je 1/4 seine Stiefmutter und seines Bruders Schir Wittwe.

Von 25 Hufen zu dem *Glyne* hat Prissebur von Mutrin 1364 die Hälfte nebst der Gesamt hand an die andre Hälfte, beides von den Glasenapp erhalten er wird nebst seinen zwei Söhnen etwa 1365 damit belehnt [12b.c]. Es ist die halbe *Glineke*, die Bispraw von Raddatz vor 1493 an Claus vom Herzberge verpfändet hatte (Urk. 273. 274), sein Neffe Schir von ihm erbte, zuerst 1659 Nassen Glinke genannt. Er allein ist Besitzer, hat es also mit den Brüdern nicht getheilt, also vom Vater nicht geerbt. Wie es von den Muttrinern an ihn kam, erhellt nicht. Da er im Lb. von 1477 nicht vorkommt, hatte er es entweder schon verpfändet oder noch nicht erworben.

22. Die Damenschen 5 Brüder erhalten 28. Dec. 1485 (Urk. 192) zu Lehn ihr Erb und Lehn wie das in den herzoglichen Landen ihr Vater gehabt hat und sie dazu gekauft haben, nämlich diese Güter ganz Damen, Kaszekenhagen, *Warnyn*, *groten Hansselt*, *groten* und *lutken Voldekowe*, halb Nemeryn, Drenowe, Czernekowe, *lutken Hansselt*, den *Frigenstein*, den *Lotzige* (Lotzke), und was ihr Vater gehabt hat zu *groten Dubberowe*, *Czathkowe*, *Muttryn*, *Dobel*n, *Kykowe*, *Kreszyn*, *Kowalke*, *Dymmekur* und zu *Smenczin*. Es stehen also zuerst die ganz, dann die halb, dann die theilweise besessenen. Damen, mit Kaszekenhagen und halb Nemrin ist bereits von Jarlaw um 1370 erworben; an den nicht im Druck ausgezeichneten haben auch andre Kleist Theil, sie sind also vor den bezüglichen Theilungen erworben; in den *gesperrt* gedruckten waren bis in späte Zeit allein die Damenschen Kleist Besitzer und man kann wahrnehmen, dass sie als Voldekowsche Güter zusammengefaßt werden, die 1523 zwei Lehnperde stellten, dagegen vier, die 4 Rittersitze

⁸⁸ Gesch. der v. Bonin (Anm. 4) S. 63.

⁸⁹ „Gelewet“ in der Urk.; das Wort ist merkwürdig, findet sich als = hinterassen, leipo (liquo in reliquis) im Isländischen, und ist davon die Endung leben, ehemals lewe (als = Erbe) in so vielen Ortsnamen um Magdeburg und Thüringen, löff, lef, lev in Schleswig und Dänemark. Förstemann in den „Ortsnamen“ hat das nicht erkannt.

⁹⁰ Das nähere später.

in Damen mit den Antheilen in den altbesessenen Orten. Ferner gehörten die gesperrt gedruckten Orte alle zur stiftischen Pfarrkirche in Schwelin (welcher Kowalk um 1570, Schmenzin entzogen und zu Naseband gelegt sind), und gaben keine Bede nach Belgard. Die Antheile an Kowalk, Dimkuhlen und Schmenzin besaß schon Dubbeslaw, Warnim und beide Voldekow, die FM. Gr. Hansfelde, die halbe Kl. Hansfelde [beide zwischen Warnim und Kowalk] und Freienstein nebst Wald und See Lotschen haben die Söhne erkaufte oder theilweise schon der Vater besessen. Zu jenem gehört offenbar, womit Peter Monnichow zu Bukow 1479 als Erb und Lehn belehnt ward : 1/8 an dem frien Stene und den Antheilen an dem Holz Grabbama [wa ? Grabuffa bei Dimkuhlen Urk. 600], dem Holz Vir bei Schmenzin [wo Vierhof], dem Holz Karleue und dem See Letzetzky (Urk. 133) d. i. Lottschen; denn die Münchow besitzen später dort nichts. Ferner wird Ansam Versen zu Pobanz 1517 belehnt mit 1/3 von Schmenzin, 1/3 an Kowalk und etwas an L. Voldekow, welche Pawel und Frederick Versen zu Lehn gehabt (Urk. 387) und die Versen auf Tiezow besitzen das erste bis ca. 1700 (Holzung und ein Buschgut bis 1733, das zweite und das dritte, nur einen Kossäthen, bis nach 1645 (Urk. 623), eine Schäferei zu Dimkuhlen bis um 1620 (Urk. 517. 600). Dagegen Peter von Volcow ist 1353 Zeuge zu Cöslin in Sachen der v. Bulgrin, und es erscheinen Paul Versen der junge zu Volkow 1389 (Urk. 92) Curt V. zu Voldekow 1429, Reimer V. zu Voldekow 1472 (Urk. 117), aber 25. Jan. 1477. 1490, Drewes Kleist zu V. (Urk. 124. 216) und seines Bruders Curt Söhne haben 1501 ein Erbe vom Vater in beiden Woldekow (343), und von diesen hatte ursprünglich nur das kleine den Rittersitz, das große bloß Bauern. Darnach sind beide kurz vor 1477 von einer Linie der Versen und durch Dubbeslaw erworben, wohl mit dem Gelde, das er damals für seinen Antheil an Bublitz erhielt, unbedenklich mit den 2/3 an Schmenzin, Kowalk und Dimkuhlen und mit dem, hernach stets zu Kowalk gerechneten ganzen großen und halben kleinen Hansfeld, dann auch erschließlich mit Warnim; was die Söhne erkaufte, ist dann der 1479 noch Münchowsche Besitz.

23. Der Herzog belehnt 1485 die Damenschen Brüder mit ihrem Erb und Lehn „in unsern Landen“. Das scheint gegensätzlich hinzuweisen auf ihren Besitz im Stift. Da berichtet nun des [1472] gekornen Bischofs Graf Ludwigs von Ewersteyn Urkunde vom 11. Dec. 1479 (Urk. 135); Bischof Ziuerd [Siegfried Bock] habe [1444 nach Brüggemann] Bublitz Stadt und Schloß nebst den Dörfern Porse und Zassenborch erblich verkauft an Mickes Massow, Rudinger Massow dann 1/2 an Dubbeslaff Cleste auf Damen, 1/6 an Peter Monnechow zu Bukow, das übrige an die Brüder Peter und Henning Glasenapp zu Manow; die beiden ersten Antheile habe er, Ludwig, erkaufte und eingelöst, sie nothgedrungen an Jasper Loden zu der Ghust verkauft; da aber Peter Glasenapp und seines verstorbenen Bruders Söhne Einspruch gethan und Lode ihnen seinen Kauf abgetreten hat, verkauft er es jetzt ihnen, und wendet das Kaufgeld an, die Colberger und Cösliner der Bürgschaft zu entfreien, die sie gegen Dubbeslaff Cleste geleistet, der nur einen Theil seines Kaufgeldes erhalten habe. Dieser hat verkauft vor 25. Jan. 1477, weil da Ludwig dessen Sohne Drewes die Orbör der Stadt Bublitz versetzt (Urk. 124), nach den Umständen ganz kurz vorher, gekauft mag er haben um 1467 oder 1468.⁹¹

Dargenhof erscheint zuerst 1491 als Besitz der v. Bonin (Urk. 226 a.). Mit Barbara Bonins erheiratete Dubslaw Kleist, Sohn des Pribbeslaw von Muttrin einen Theil vor 1513 (Urk. 374), ertauschte 1522 einen andern von Dargen und FM. Darso von Peter auf Damen (Urk. 414), einen andern von dessen Bruders Bisprowes Söhnen Pribislaw, Jochim und Jürgen⁹²; auch des dritten

⁹¹ Quandt hat die Jahreszahl ausgelassen; der Kauf muß um die gedachte Zeit stattgefunden haben; denn zu Neujahr 1444 verkauft der Bischof zur Deckung der Kriegskosten mit der Stadt Colberg ganz Bublitz erblich für 5000 M. an Mickes Massow; dessen Erbe Rüdiger Massow saß noch 1467 in Bublitz; er verkaufte die Hälfte an Dubbeslaff Kl. und 1/6 an Peter Münchow, das übrige an die Glasenapp; die ersteren 4/6 löste der Postulat von Camin, Graf Ludwig von Eberstein, vor 1477 wieder ein und verkaufte sie dann 1479 an Peter von Glasenapp und dessen Bruderkinde. St.

⁹² Urk. 495 und Zeugniß von Jochims Enkel Dubslaw von 1628

Bruders Curts Enkel hat an beiden anererbte Gerechtigkeit von seinen Voreltern her (Urk. 511); beide letztere bezeichnen ihre Antheile als altväterliche Stammlehn. Jedenfalls hat sie schon der gemeinschaftliche Stammvater Dubbeslaw besessen. Dagegen Glineke und Schwellin sind erst nach 1477 erworben, das erste und die Hälfte des zweiten 1536 wieder verloren.

24. Der *Besitzstand* in 1477 wird nach dem ausgeführten folgender gewesen sein: *Bisprow von Muttrin* besaß Antheile an Muttrin, Döbel, Kikow und Bassin, die Hälfte von Denzin, Drenow und Zarnekow, in Zatkow das meiste (mit Lassenz), 1/4 an Gr. Dubberow, außerdem sein Sohn *Peter* ganz Vietzow und Wutzow; *Dubbeslaw von Damen* ganz Damen mit Zubehör, Antheile an Muttrin, Döbel, Kikow, Zatkow (etwa 3/9), halb Drenow und Zarnekow, 1/4 Gr. Dubberow und 2/9 Kl. Crössin; und als ca. 1475 erworben Warnin, Gr. und Kl. Voldekow und Gr. Hansfeld, 2/3 von Kowalk, Dimkur und Schmenzin, halb Kl. Hansfeld und Freienstein, sowie Antheil an Dargen mit Dasow; *Pribbeslaw von Muttrin* Antheile an Muttrin, Döbel, Kikow, Zatkow (1/6) und Bassin (1/7); *Jurgen und Peter zu Dubberow*: ganz Kl. und halb Gr. Dubberow, fast 1/3 Manlatzke, einen Bauern zu Roggow; *Reimer und Bartes zu Tichow*: etwa 3/4 Gr. Tichow, fast 1/2 Manlatzke und 1/5 Kl. Crössin; *Voltze zu Vilnow* dies Dorf und als kürzlich erworben halb Naseband mit halb Konow; die *Raddatzer* Raddatz mit großer Wildniß, Klingebeck und Dallentin, wovon jedoch die Hälfte verpfändet war. Ob bereits sie oder noch der Muttriner Stamm im Besitz von Nassen Glineke war, erhellt nicht.

Sehen wir nun, welche Schlüsse sich aus diesen Daten ziehen lassen.

Von Bisprows Söhnen hat Henning die Antheile an Denzin, Bassin und Gr. Dubberow, er ist 1493 auch Erbsessen zu Muttrin (Urk. 279), so dass sein Sohn den Antheil an Hans verkauft haben wird; dieser besitzt Antheile von Muttrin (schon 1481) Döbel und Kikow, vermuthlich auch von Zatkow; Peter hat halb Drenow, halb Zarnekow, über 2/3 oder vermuthlich fast 1/2 von Zatkow, Antheil in Kikow, ganz Vietzow und ganz Wussow. Diese beiden kann er nicht vom Vater ererbt haben, sonst wäre die Vertheilung unter den Brüdern ganz unverhältnißmäßig; da nun 1445 Lüdeke Kl. auf Vietzow saß, der höchstens Vetter (patruelis) der damaligen sieben Muttrin-Damenschen Brüder gewesen sein kann, andererseits die Gesamthand an neue Erwerbungen erst 1477 eingeführt ward, so ist oben gefolgert: Lüdekes Linie hat die zwei Dörfer erworben, an Peter überlassen. Was der Prissebur von 1320. 1364 als Zubehör von Muttrin besaß, ist was 1477 die Muttrinschen und Damenschen getheilt inne hatten, nämlich Muttrin, Döbel, Kikow und Zatkow. Denn Damen mit Zubehör erwarb erst sein Sohn Jarislaw, Zarnekow und Drenow erpfändeten nach der Nasebander Nachricht die Damenschen, also zufolge der angegebenen Zeitbestimmung Jarislaws Sohn oder Enkel. Demnach war, was Jarislaw und sein Bruder Henning gleich theilten, das obige Zubehör zu Muttrin und die von Hennings Nachkommen besessenen Hälften von Gr. Dubberow und Denzin nebst dem [möglicherweise großen] Antheil an Bassin; namentlich hatte Jarislaw den Rittersitz in Zakow, wenn der dort 1389 gesessene Pritzbor sein Sohn. Nach der FG. hatte nun Henning die sieben Söhne Bisprow, Dubbeslaw, Pribbeslaw, Jakob, Schir, David und Voltze, von denen die 4 letzten erblos starben; der 1. 3. 5. und 7. erhielten [nach 1435] Muttrin und die zugehörigen Güter, der 2. 4. und 6. Damen; als die letzten zwei starben hat Dubbeslaw ihren Antheil an den Damenschen Gütern allein an sich genommen und seiner beiden ältesten Brüder Kinder haben es, Einigkeit zu behalten, dabei bleiben lassen; als auch Jürgen, Jarislaw jüngster [Sohns=] Sohn erschlagen [nach 1445], hat Dubbeslaw die Damenschen Güter, welche Jarislaw gehabt, an sich gebracht und für sich eingenommen, vorgebend, dass sie ihm bereits zu Hermans, des altern Bruders Jürgens, Lebzeiten verpfändet gewesen; ob er sich deshalb mit seinen 4 zu Muttrin gesessenen Brüdern verglichen, darüber findet man gar keine Nachricht; Bisprow und Pribbeslaw haben 1474 die gesamte Hand an Dubbeslaws und Jacobs Damenschen Gütern erhalten. Das ist nur mit Einschränkungen anzunehmen. Denn an dem, was Jarislaw vom Vater hatte, waren alle

Söhne Hennings gleich berechtigt, abweichende Bestimmungen konnten, da die Gesamthand noch nicht galt, nur über das getroffen werden, was er und seine Nachkommen dazu erworben hatten, also auch über Damen (mit Katschenhagen und halb Nemrin); hier aber saßen auch zwei Brüder Dubbeslaws, folglich hat er allein es nicht erhalten. Vielmehr ist die Erbschaft vom Vater und von den Vettern zusammen geworfen und in zwei Theile getheilt, der Muttrinsche ist dem 1. 3. 5. 7., der Damensche dem 2. 4. 6. Bruder zugewiesen, - das umschichtige bestätigt, - so dass die Brüder jedes Theils zunächst einander, erst eventualiter der eine Theil den andern beerben sollten. Von Drenow und Zarnekow hat jeder Theil die Hälfte, offenbar weil sie damals nur wiederlöslich besessen wurden. Doch ist auch die Hälfte von Gr. Dubberow gleich getheilt, und allem Anschein nach Kiekow fast gleich, ebenso die Bauern von Muttrin und Döbel zusammen, so dass der erste Theil in jenem den Rittersitz voraus hatte; dagegen von Zatkow hat derselbe den Rittersitz und über 2/3 der Bauern, wodurch sich die Theilung als von der frühern abweichend zeigt. Außerdem hatten die *vier* Brüder noch die Antheile an Denzin und Bassin, die *drei* noch Damen, das beträchtlichste aller Güter; man wird jenen noch die 12 1/2 Hakenhufen in Naß-Glienike zulegen und, da auch das nicht ausreicht, die Meldung acceptiren müssen, dass Dubbeslaw ein Pfandrecht an Hermans Theil von Damen hatte.

Von den überlebenden Brüdern des ersten Theils hatte Pribbeslaw viel weniger als Bispro; er wird es sein, der Naß-Glienike erhielt und an Bispro von Raddatz verkaufte, und ist vielleicht das Kaufgeld angewandt, um den Besitz in Stolp zu erwerben, den sein Sohn Jacob und dessen Nachkommen hatten.

Voltze, Klests dritter Sohn, erscheint 1316 als Zeuge zu Belgard [12b.], auch sein Sohn Bispraw ist 1389 dort gesessen [12 b.] und 1407 noch nicht von Vilnow betitelt, und dies Dorf ist keinesfalls dem Besitz des Raddatzer Bruders äquivalent. Ich schließe daraus, es ist erst später erworben, - entweder, da es ans Schloß Belgard keine Bede entrichtete, von Naseband oder vielmehr von den Triddemer, da es deren Sitzgut Crossin (Gr. Crössin) von den Zubehörungen Steinburg und Grünenwalde trennt⁹³, - und die Linie hat vorher Güter besessen, die dem Schlosse Belgard und dessen Burgmannschaft zugehörten. Dafür bieten sich dar: die andre Hälfte von Klests Sitz Denzin (die Gantzel, von denen 1478 die unmündigen Söhne des Laffrentz auch mit dem Antheile belehnt wurden [Urk. 131], erscheinen, so viel ich sehe, im 14. und im Anfange des 15. Jahrh. [Urk. 98] nur in der Neumark) das übrige von Roggow (wo die Dubberower bis 1487 einen Bauern hatten), und das Dorf Vorwerk, das ja nach dem Namen ursprüngliche Pertinenz des Schlosses war; daraus würde sich erklären, dass um 1595 Denzinsche Wiesen und Aecker zu Vorwerk gezogen wurden. Vermuthlich ist der Rest dieser Besitzungen erst um 1477 verkauft, und dafür halb Naseband und Konow erworben. Gr. Dubberow gehörte halb dem ersten halb dem zweiten Stamm, folglich hat es Klest besessen, dann auch Kl. Dubberow, da beide auch als ein Dorf gerechnet wurden (Urk. 518).

⁹³ Urk. 497. Man schließt aus derselben, dass die Triddemer unter Herzog Johann Friedrich (1569 - 1600) ausgestorben; allein sie erscheinen nicht mehr in der Musterrolle von 1523 und 1496 hat Henning Manow zu Crossin Schulzenhufen vom Herzog (Urk. 307, I. Bd. S. 161)

Beide Dörfer und Denzin sind denn sicher *Klests Besitz*, denn auch unbedenklich die zwischen liegenden Roggow und Bassin. Denn so hatte seit der Theilung um 1320 der älteste Sohn ganz Klein-Dubberow mit Rittersitz, halb Gr. Dubberow und den Antheil von Roggow, den seine Nachkommen 1487 von den Voreltern her besaßen, Prissebur was seine Nachkommen, halb Denzin (mit dem Sitz), halb Gr. Dubberow und Bassin, Voltze nach den obigen Annahmen das übrige von Roggow (hernach Vorwerk und Bauerdorf) halb Denzin und Raddatz, so sind die Theile ungefähr gleich; denn wenn auch Raddatz wohl schon als neues Dorf bestand, so doch noch nicht Klingbeck, und der Antheil an der Wildniß kann später verliehen sein; den postulirten Besitz im Dorfe Vorwerk kann erst Bispraw der alte als Belgardischer Burgmann erlangt haben. So wäre Muttrin (mit Döbel, Kiekow und Zatkow) erst durch Prissebur erworben, was auch an sich zu präsumiren ist, da mit denselben sein Antheil übermäßig wäre, dann ebenfalls die Antheile an Gr. Tichow, Kl. Crössin und Mandelatz durch spätere Dubberower, doch vor 1380.